

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 51	Ausgegeben in Lüdenscheid am 21.12.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
13.12.2022	Gemeinde Herscheid	16. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 24.11.2004	1174
13.12.2022	Märkischer Kreis	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019	1174
14.12.2022	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023	1175
14.12.2022	Stadt Meinerzhagen	Benutzungs- und Gebührensatzung für die auf dem Parkplatz Schützenplatz in Meinerzhagen eingerichteten Wohnmobilstellplätze	1176
13.12.2022	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021	1178
13.12.2022	Stadt Plettenberg	48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2022	1184
13.12.2022	Stadt Plettenberg	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen - Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben - vom 13. Dezember 2022	1186
13.12.2022	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023	1188
14.12.2022	Stadt Halver	2. Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012	1188
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Benutzungsordnung für die städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.2022	1191
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.12.2022	1196

14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Zweite Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 09.12.2015	1203
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Fünfzehnte Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 12.12.2007	1207
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Dritte Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL - vom 09.12.2015	1209
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Achtzehnte Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004	1209
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen	1210
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Richtlinie vom 14.12.2022 zur Änderung der Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen	1212
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2022	1213
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2022	1218
14.12.2022	Stadt Lüdenscheid	Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020	1221
15.12.2022	Stadt Halver	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2023	1223
12.12.2022	Stadt Altena (Westf.)	12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) vom 12.12.2022	1223
15.12.2022	Stadt Plettenberg	Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Landemert, Märkischer Kreis	1224
15.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 15.12.2022 (01.01.2023)	1227
14.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1231
15.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung vom 15.12.2022 (01.01.2023)	1233

14.12.2022	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) die Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu übernehmen	1235
14.12.2022	Märkischer Kreis	Satzung der "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR" vom 12.12.2022	1241
16.12.2022	Stadt Kierspe	40. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984	1250
16.12.2022	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2023 – ENTWURF	1251
15.12.2022	Stadt Hemer	Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.01.2023	1253
15.12.2022	Stadt Hemer	VII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001	1255
15.12.2022	Stadtwerke Neuenrade AöR	2. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020	1256
15.12.2022	Stadtwerke Neuenrade AöR	16. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006	1257
16.12.2022	Stadt Halver	30. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988	1258
16.12.2022	Stadt Halver	11. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleinleiterabgabe vom 26. 08. 2013	1259
16.12.2022	Stadt Halver	38. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980	1260
16.12.2022	Stadt Halver	12. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010	1260
15.12.2022	Zweckverband VHS Lennetal	Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2023	1261
15.12.2022	Stadt Iserlohn	Benutzungsordnung für den Festplatz am Seilersee	1263

14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)	1265
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 13.12.2022	1266
16.12.2022	Stadt Altena (Westf.)	11. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2006	1267
16.12.2022	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.12.2022	1268
14.12.2022	Stadt Meinerzhagen	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	1269
16.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 24.10.2019 (Friedhofssatzung) vom 16.12.2022	1271
14.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021	1272
16.12.2022	Stadt Hemer	XXIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001	1277
16.12.2022	Stadt Hemer	XXVI. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999	1278
16.12.2022	Stadt Hemer	XXVIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993	1279
19.12.2022	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1280
19.12.2022	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 12.12.2019	1287
19.12.2022	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 07.11.2019	1291

19.12.2022	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020	1292
19.12.2022	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022	1293
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Änderungssatzung zu der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1302
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (23. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1302
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage in der Stadt Iserlohn (13. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1303
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (23. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1304
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (6. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1304
14.12.2022	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (28. Änderung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022	1305
16.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 08.01.2023	1306
13.12.2022	Stadtwerke Menden	Jahresabschluss 2021 mit Gewinnverwendung	1308
16.12.2022	Stadt Balve	1. Nachtragssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 30.03.2022	1315
16.12.2022	Stadt Balve	7. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997	1319
15.12.2022	Stadt Menden (Sauerland)	5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung	1321



I.

16. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I. S. 3146), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „19,40“ durch die Zahl „19,90“ und die Zahl „38,80“ durch die Zahl 39,80“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „114,40“ durch die Zahl „113,10“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 3 wird die Zahl „2.170,24“ durch die Zahl „2.108,93“ und die Zahl „4.340,48“ durch die Zahl „4.217,86“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl „793,01“ durch die Zahl „761,20“ ersetzt.

In Absatz 1 Nr. 5 wird die Zahl „19,40“ durch die Zahl „19,90“ und die Zahl „38,80“ durch die Zahl „39,80“ ersetzt.

In Absatz 4 wird die Zahl „94,58“ durch die Zahl „97,01“, die Zahl „100,88“ durch die Zahl „103,48“ und die Zahl „94,36“ durch die Zahl „91,68“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 13.12.2022

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



I.

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Fahrt beträgt ab dem 01.01.2023 bei Einsatz der Rettungswachen Altena, Balve, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen und Werdohl:

- a) mit einem Krankentransportwagen 637,77 €
- b) mit einem Rettungswagen 1.292,55 €
- c) mit einem Notarzteinsetzfahrzeug 999,68 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 13.12.2022

gez.
Marco Voge
Landrat



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

der Stadt Altena (Westf.)

für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Altena (Westf.) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat, während der allgemeinen Öffnungszeiten gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 13.12.2022 im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40 öffentlich aus.

Zusätzlich können die Haushaltssatzung und die Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 im Internet unter www.altena.de, Rubrik Bürger & Rathaus » Unsere Stadt » Finanzen & Haushalt, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, schriftlich oder während der Dienststunden im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Altena (Westf.), 14.12.2022

Uwe Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die auf dem Parkplatz Schützenplatz in Meinerzhagen eingerichteten Wohnmobilstellplätze

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

Die Wohnmobilstellplätze auf dem Parkplatz des Schützenplatzes, im Folgenden Stellplatz genannt, werden von der Stadt Meinerzhagen als öffentliche Einrichtung betrieben und dienen der Förderung des Fremdenverkehrs. Auf ihm können Wohnmobile kurzfristig zu touristischen Zwecken abgestellt werden. Er dient damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der so reisenden Personen.

Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), Pkw, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern und Zelten ist nicht zugelassen.

§ 2 Aufenthalt / Nutzung der Stellplätze

Mit Nutzung der Anlage erkennen die in § 1 benannten Personen diese Benutzungs- und Gebührensatzung an.

Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile mit einem Gesamtgewicht von maximal 7,49 t können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung zu touristischen Zwecken abgestellt werden.

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt zusammenhängend maximal bis zu 3 Tage bzw. 3 Übernachtungen (72 h). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Reservierung ist nicht möglich. Das Lagern von Gasflaschen auf den Stellplätzen, das Freihalten von Stellplätzen sowie das Waschen von Wohnmobilen ist nicht erlaubt. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Der Platz ist schonend und pfleglich zu behandeln. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Nutzer. Gäste haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt.

Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (z. B. offenes Feuer, spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.) ist untersagt. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.

Chemietoiletten der Wohnmobile dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss bzw. in die dafür vorgesehene Station fachgerecht entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

Jegliche Art der gewerblichen Nutzung ist auf den Stellplätzen untersagt.

Den Anweisungen der Dienstkräfte der Stadt Meinerzhagen sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Stellplätze, Ver- und Entsorgung

Auf dem Parkplatz sind Stellplätze für Wohnmobile durch Beschilderung ausgewiesen. Der Parkplatz ist ganzjährig geöffnet. Das Abstellen der Fahrzeuge hat in den gekennzeichneten Stellplätzen zu erfolgen. Ein Anspruch auf einen freien Platz besteht nicht. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung.

Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung vorübergehend – auch teilweise – gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Meinerzhagen entstehen daraus nicht.

Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser stehen Stationen bzw. ein Bodenablauf zur Verfügung. Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellten Energiesäulen mit Anschlüssen für handelsübliche 3-polige CEE Stecker, 16 A, 230 V. Die Benutzung von Stromagregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.

§ 4 Hunde

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist fachgerecht zu entsorgen. Auf dem gesamten Parkplatzgelände besteht Leinenpflicht.

§ 5 Nachtruhe

Mit Rücksicht auf andere Wohnmobilsten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen etc. zu vermeiden.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 7.00 Uhr. In dieser Zeit dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden. Ebenfalls sind in dieser Zeit alle Aktivitäten welche Lärm verursachen und die Nachtruhe stören untersagt. Geräusch und Abgas erzeugende Fahrzeugmotoren dürfen nicht unnötig laufen gelassen werden.

§ 6 Offenes Feuer / Kochen, Backen und Grillen

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen, Backen und Grillen ist nur im Elektro- oder Gasbetrieb erlaubt. Die Nutzung von Holz oder Holzkohle zu genannten Zwecken ist nicht erlaubt.

§ 7 Benutzungsgebühr / Nutzungsberechtigung

Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Tagesgebühr von 5,- € erhoben, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen. Die Gebühr wird unmittelbar mit Abstellen des Wohnmobils auf dem jeweiligen Stellplatz fällig. Die Gebühr ist durch den Stellplatznutzer über den dort stehenden Parkscheinautomaten zu entrichten. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat.

Der Parkschein ist zum Nachweis der berechtigten Nutzung des Stellplatzes von außen deutlich sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen. Kann ein Parkschein bei Kontrollen nicht vorgezeigt werden, so kann eine pauschale Stellplatzgebühr in Höhe der dreifachen Tagesgebühr erhoben werden.

Für den Bezug von Frischwasser wird eine Gebühr von 0,10 € für 10 Liter erhoben. Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von 1 € für 1 kWh erhoben.

Die Gebühren für den Bezug von Strom und Frischwasser sind durch Münzeinwurf an den dafür bereitgestellten Versorgungssäulen zu entrichten.

Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

Für die Entsorgung von Abwasser (Grauwasser) wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung des Inhalts von Kassettoiletten.

§ 8 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Stellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Gäste. Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur dann ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Minderjährige Kinder sind durch die Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 9 Zuwiderhandlungen und Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann die Stadt Meinerzhagen die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen. Wohnmobiltouristen sind auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Räumungspflichtigen zu tragen. Sie bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet und haften auch für etwaigen Verzugsschäden. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 2 nicht zugelassene oder verkehrsuntüchtige Wohnmobile auf dem Stellplatz abstellt,
2. entgegen § 2 das Wohnmobil wäscht oder Gasflaschen lagert,
3. entgegen § 2 den Stellplatz für gewerbliche Zwecke nutzt,
4. entgegen § 3 Stromaggregate mit Verbrennungsmotor nutzt,
5. entgegen § 6 ein offenes Feuer betreibt,
6. entgegen § 6 mittels Holz oder Holzkohle kocht, backt oder grillt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Artikel 2 – Inkrafttreten –

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meinerzhagen, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragt, die am 09.08.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 20.10.2022 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- „a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die durch die Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, einstimmig zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2021 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 58.516.958,78 € und einem Jahresüberschuss von 78.368,09 € einstimmig festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird einstimmig die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

- d) Der Rat beschloss einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 78.368,09 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Herscheid wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Herscheid liegt zur Einsichtnahme ab dem 22.12.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Kämmerei, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 13.12.2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

Bilanz zum 31.12.2021

Gemeinde Herscheid

1179

AKTIVA	Stand					PASSIVA	Stand			
	31.12.2021						31.12.2020			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	853.185,53									
1. Anlagevermögen	54.089.859,08				50.223.912,72	12.679.502,07			12.601.133,98	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		28.210,10			52.275,33			12.601.133,98	13.061.993,85	
1.2 Sachanlagen		46.763.094,35			42.884.724,40			0,00	0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			4.203.887,05		4.091.989,74	21.365.695,15			13.756.744,48	
1.2.1.1 Grünflächen				2.253.361,60	2.354.211,80		16.779.759,46		9.302.305,14	
1.2.1.2 Ackerland				537.176,76	537.271,88		3.520.745,83		3.700.242,40	
1.2.1.3 Wald, Forsten				543.754,44	544.151,96		138.636,07		186.955,68	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				869.594,25	656.354,10		926.553,79		567.241,26	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			17.558.320,12		9.693.664,14					
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				349.008,12	354.770,87	4.447.664,77			4.502.514,41	
1.2.2.2 Schulen				11.637.143,75	3.575.351,60		3.710.263,00		3.818.678,00	
1.2.2.3 Wohnbauten				1.101.420,34	1.124.113,95		192.000,00		150.000,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				4.470.747,91	4.639.427,72		545.401,77		533.836,41	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			18.153.807,25		18.430.988,82					
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				4.245.064,74	4.245.541,74	19.528.959,28			24.892.520,64	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				401.057,13	411.745,67		3.121.298,89		3.455.944,77	
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				11.955.880,22	12.200.436,43			1.792.130,61	2.023.653,08	
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				1.551.805,16	1.573.264,98			1.329.168,28	1.432.291,69	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			1.923,53		2.885,30		12.000.000,00		11.000.000,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			11,00		11,00					
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			4.004.945,70		2.287.270,32			105.028,57	121.357,18	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.224.734,83		1.107.128,58					
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			1.615.464,87		7.270.786,50					
1.3 Finanzanlagen		7.298.554,63			7.286.912,99					
1.3.1 Beteiligungen			3.418.233,56		3.418.233,56				0,00	
1.3.2 Sondervermögen			0,00		0,00					
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens			3.255.982,50		3.244.342,57			3.608.477,31	8.438.323,31	
1.3.4 Ausleihungen			624.338,57		624.336,86			344.341,70	1.590.943,46	
1.3.4.1 Sonstige Ausleihungen				624.336,86	624.336,86					
2. Umlaufvermögen	3.539.345,79				5.519.326,63	495.137,51			0,00	
2.1 Vorräte		156.492,89			158.041,89					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			156.492,89		158.041,89					
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		733.996,48			595.292,74					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			616.033,41		531.981,96					
2.2.1.1 Gebühren				107.915,29	97.629,32					
2.2.1.2 Beiträge				1.014,33	1.283,28					
2.2.1.3 Steuern				51.375,64	51.573,62					
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				346.238,93	367.052,00					
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				109.489,22	14.443,74					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			101.072,01		63.310,78					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				101.072,01	63.310,78					
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				0,00	0,00					
2.2.2.3 gegen Sondervermögen				0,00	0,00					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			16.891,06		16.891,06					
2.3 Liquide Mittel		2.648.856,42			4.765.992,00					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.568,38				9.674,16					
	58.516.958,78				55.752.913,51	58.516.958,78			55.752.913,51	

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung							
Kernhaushalt							
Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	davon Ermächtigungsübertragungen aus	Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das
		2020	2021	2020	2021		Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	8.778.859,36	9.088.250,00	0,00	10.147.039,43	-1.058.789,43	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.459.858,75	2.527.148,00	0,00	1.478.642,12	1.048.505,88	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.235.269,83	1.208.400,00	0,00	1.253.354,69	-44.954,69	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	151.948,66	201.820,00	0,00	262.624,45	-60.804,45	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	641.294,28	690.845,00	0,00	882.471,81	-191.626,81	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	681.710,69	690.740,00	0,00	754.128,59	-63.388,59	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	3.922,19	0,00	0,00	33.137,36	-33.137,36	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	13.952.863,76	14.407.203,00	0,00	14.811.398,45	-404.195,45	0,00
11	- Personalaufwendungen	-2.990.201,17	-3.240.599,00	0,00	-3.108.557,82	-132.041,18	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-364.563,81	-342.600,00	0,00	-342.606,51	6,51	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.081.961,59	-3.635.785,00	0,00	-2.642.082,90	-993.702,10	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.357.501,63	-1.469.865,00	0,00	-1.889.430,04	419.565,04	0,00
15	- Transferaufwendungen	-6.698.820,71	-6.918.395,00	0,00	-6.849.917,85	-68.477,15	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.039.813,76	-1.140.603,00	0,00	-994.500,61	-146.102,39	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-14.532.862,67	-16.747.847,00	0,00	-15.827.095,73	-920.751,27	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zellen 10 und 17)	-579.998,91	-2.340.644,00	0,00	-1.015.697,28	-1.324.946,72	0,00
19	+ Finanzerträge	275.591,98	371.160,00	0,00	359.229,50	11.930,50	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-156.452,94	-138.770,00	0,00	-118.349,66	-20.420,34	0,00
21	= Finanzergebnis (Zellen 19 und 20)	119.139,04	232.390,00	0,00	240.879,84	-8.489,84	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zellen 18 und 21)	-460.859,87	-2.108.254,00	0,00	-774.817,44	-1.333.436,56	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	1.871.247,00	0,00	853.185,53	1.018.061,47	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zellen 23 und 24)	0,00	1.871.247,00	0,00	853.185,53	1.018.061,47	0,00
26	= Jahresergebnis (Zellen 22 und 25)	-460.859,87	-237.007,00	0,00	78.368,09	-315.375,09	0,00
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27A	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.367.395,67	1.426.665,00	0,00	1.631.892,58	-205.227,58	0,00
27B	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.367.395,67	-1.426.665,00	0,00	-1.631.892,58	205.227,58	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zellen 26 und 27) Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufw. mit allg. Rücklage	-460.859,87	-237.007,00	0,00	78.368,09	-315.375,09	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtergebnisrechnung

Gesamtergebnisrechnung							
Kernhaushalt							
Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	davon Ermächtigungs- übertragungen aus	Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das
		2020	2021	2020	2021		Folgejahr
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Verrechnungssaldo (Zellen 29-32)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Gesamtfinanzrechnung							
Kernhaushalt							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021 mit Ermächtigungsübertragung aus 2020	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	8.763.995,67	9.088.250,00	0,00	9.959.929,51	-871.679,51	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.922.433,75	1.858.248,00	0,00	1.310.817,99	547.430,01	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.089.287,07	1.136.900,00	0,00	1.084.802,90	52.097,10	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	113.792,68	108.720,00	0,00	208.211,77	-99.491,77	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	612.428,35	690.845,00	0,00	890.616,49	-199.771,49	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	539.388,03	363.370,00	0,00	625.242,82	-261.872,82	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	266.634,71	371.160,00	0,00	360.435,76	10.724,24	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.307.960,26	13.617.493,00	0,00	14.440.057,24	-822.564,24	0,00
10	- Personalauszahlungen	-2.947.704,94	-3.163.499,00	0,00	-2.991.577,84	-171.921,16	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-336.668,39	-353.300,00	0,00	-354.545,96	1.245,96	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.068.645,01	-3.635.785,00	0,00	-2.565.947,15	-1.069.837,85	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-129.652,75	-138.770,00	0,00	-109.639,56	-29.130,44	0,00
14	- Transferauszahlungen	-6.688.143,54	-6.918.395,00	0,00	-6.799.864,12	-118.530,88	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-938.247,01	-964.333,00	0,00	-1.061.845,04	97.512,04	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.109.061,64	-15.174.082,00	0,00	-13.883.419,67	-1.290.662,33	0,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 und 16)	198.898,62	-1.556.589,00	0,00	556.637,57	-2.113.226,57	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.315.043,46	7.412.100,00	0,00	3.272.467,97	4.139.632,03	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	305.944,99	82.000,00	0,00	76.511,74	5.488,26	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	213.949,50	58.000,00	0,00	58.607,37	-607,37	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.834.937,95	7.552.100,00	0,00	3.407.587,08	4.144.512,92	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-35.110,32	-148.397,00	0,00	-99.239,19	-49.157,81	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.257.356,01	-9.784.525,00	0,00	-5.084.212,62	-4.700.312,38	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-280.454,54	-813.700,00	0,00	-685.590,06	-128.109,94	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.573.670,87	-10.746.622,00	0,00	-5.869.041,87	-4.877.580,13	0,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zellen 23 und 30)	-738.732,92	-3.194.522,00	0,00	-2.461.454,79	-733.067,21	0,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zellen 17 und 31)	-539.834,30	-4.751.111,00	0,00	-1.904.817,22	-2.846.293,78	0,00
33	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	1.687.246,00	1.350.000,00	0,00	0,00	1.350.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	-1.000.000,00	0,00
35	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten für Investitionen	-173.680,94	-199.950,00	0,00	-314.715,88	114.765,88	0,00
36	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.513.565,06	1.150.050,00	0,00	685.284,12	464.765,88	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	973.730,76	-3.601.061,00	0,00	-1.219.533,10	-2.381.527,90	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.747.955,66	-11.579.639,19	0,00	4.765.992,00	-16.345.631,19	0,00

Gesamtfinanzrechnung

Gesamtfinanzrechnung							
Kernhaushalt							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2020	Fortgeschr. Ansatz 2021 mit Ermächtigungs- übertragung aus 2020	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	1.044.305,58	0,00	0,00	-897.602,48	897.602,48	0,00
41	= Liquide Mittel (=Zellen 38-40)	4.765.992,00	-15.180.700,19	0,00	2.648.856,42	-17.829.556,61	0,00

**48. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der
Stadt Plettenberg
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund

der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

sowie

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Plettenberg vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 47. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 wird - wie folgt - geändert:

1. In § 3 erhält der Absatz 1 nachstehende Fassung:

**§ 3
Gebührenregelung Umleersystem**

(1) Bei Verwendung des Umleersystems beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen,
je Bewohner jährlich | 92,70 € |
| 2. für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch anderen Zwecken dienen
(gemischt genutzte Grundstücke), wird ergänzend zur Gebühr für die
Bewohner eine Gebühr bezogen auf den Behälterüberhang als Ausgleich
für die weitergehende Benutzung erhoben. Der Überhang ergibt sich
aus der Differenz zwischen der Anzahl der Bewohner vervielfacht mit
45 Litern und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Behältervolumen.
Die Gebühr beträgt je Liter des Behälterüberhangs | 2,06 € |

3. für alle anderen Grundstücke bei einem zur Verfügung stehenden Behältervolumen von

1	60-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	123,60 €
1	80-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	164,80 €
1	120-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	247,20 €
1	240-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	494,40 €
1	360-Liter-Gefäß bei 14-täglicher Abfuhr	741,60 €
1	770-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	3.172,40 €
1	1.100-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	4.532,00 €
1	2.500-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	10.300,00 €
1	5.000-Liter-Gefäß bei wöchentlicher Abfuhr	20.600,00 €

jährlich je Behälter.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 4
Gebührenregelung Wechselsystem**

(1) Bei Verwendung des Wechselsystems beträgt die Gebühr je 100 kg 46,86 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2022

- Schulte -
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plettenberg
über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben -
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),

der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237),

der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327),

des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2016, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),

- sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Plettenberg über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.10.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021 wird - wie folgt - geändert:

§ 12 erhält diese Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt für die Abfuhr und Beseitigung

93,15 €
je entnommenen Kubikmeter.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 13.12.2022

- Schulte -
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das
Haushaltsjahr 2023**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

**vom 21. Dezember 2022 bis zum Ende
des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde**

im Rathaus Herscheid – Kämmererei -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 13. Dezember 2022

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

**2. Satzung vom 14.12.2022
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Halver vom 09.10.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012 wird wie folgt neu gefasst:

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Halver vom 09.10.2012

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	<p><u>Vervielfältigungen, Auszüge und Plots</u></p> <p>a) Fotokopien und Ausdrucke – schwarz-weiß im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite</p> <p>b) Farbkopien und farbige Ausdrucke im Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite</p> <p>c) Lichtpausen und Plots im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0</p> <p>Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird je angefangene 15 Minuten</p>	<p>0,90 1,10</p> <p>1,40 1,90</p> <p>10,00 11,00 12,50 14,50 16,00</p> <p>12,00</p>
2.	<p><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite</p>	<p>3,50</p> <p>5,50</p>
3.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>30,00</p>
4.	<p>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB), soweit die Stadt nicht Begünstigte ist</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	<p>35,00</p>
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	4,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
7.	Genehmigung von Kanalhausanschlüssen	150,00
8.1	<p>Genehmigung von Aufbrüchen und Bordsteinabsenkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit die Durchführung zusätzlicher Verdichtungskontrollen mittels des dynamischen Lastplattendruckgerätes durch die Stadt erforderlich wird je angefangene halbe Stunde • Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung 	<p>75,00</p> <p>40,00</p> <p>30,00</p>

8.2	Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 TKG a) Grundbetrag je Antrag Trassenlänge/Länge der Telekommunikationslinie 1. bis einschl. 100 m 2. 101 m bis 1000 m 3. ab 1001 m: Grundbetrag nach Nr. 2 zuzüglich je angefangene 1000 m b) zuzüglich je Verteilerschrank / Schaltschrank / Kabelschacht / bei geschlossener Bauweise je Baugrube	75,00 125,00 75,00 50,00 maximal 250,00
9.	Archiv a) mündliche oder schriftliche Auskünfte aus Archivalien, die mit Rechercheaufwand verbunden sind je angefangene Viertelstunde (zuzüglich eventuell anfallender Gebühren für Vervielfältigungen – Tarif-Nr. 1 – bzw. für die Bereitstellung von Dateien – Tarif-Nr. 10). b) Anfertigung von Abschriften aus Personenstandsunterlagen 1. für private Zwecke je Urkunde 2. für sonstige Zwecke je Urkunde Für Beglaubigungen wird eine zusätzliche Gebühr nach Tarif-Nr. 2 Buchst. b) erhoben. c) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde	15,00 30,00
10.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 14.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Thienel

**Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid
für die städtischen Obdachlosenunterkünfte
vom 14.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zielsetzung
§ 2	Obdachlosenunterkünfte
§ 3	Nutzungsberechtigte Personen
§ 4	Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft
§ 5	Nutzung der Obdachlosenunterkünfte
§ 6	Beendigung der Nutzung
§ 7	Haftung der nutzungsberechtigten Person
§ 8	Betretungsrecht
§ 9	Erlass von Hausordnungen
§ 10	Verwaltungszwang
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Zielsetzung

- (1) Die Stadt Lüdenscheid betreibt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft geschieht im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung sind die Gebäude, Wohnungen und Räume, die für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen genutzt werden. Die Stadt Lüdenscheid kann zu diesem Zwecke auch Gebäude, Wohnungen oder Räume anmieten.

§ 3

Nutzungsberechtigte Personen

- (1) Nutzungsberechtigte Person ist, wer nach Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu verschaffen und daher den Gefahren der Obdachlosigkeit ausgesetzt ist.
- (2) Nutzungsberechtigte Person ist weiter, wer Teil einer in der in § 1 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid genannten Personengruppen ist.

§ 4

Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft

- (1) Obdachlose Personen werden nur zur vorübergehenden Unterbringung aufgenommen. Sie sind verpflichtet, an der Beendigung ihrer Obdachlosigkeit aktiv mitzuwirken und angebotene soziale Hilfen anzunehmen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine nicht nur vorübergehende Benutzung unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden, soweit dadurch sozialintegrative Bestrebungen unterstützt oder gefördert werden.
- (2) Die Aufnahme einer nutzungsberechtigten Person in eine Obdachlosenunterkunft geschieht durch Ordnungsverfügung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Lüdenscheid (Zuweisung). Ohne eine solche Zuweisung ist die Nutzung – auch die Mitbenutzung - einer Obdachlosenunterkunft nicht gestattet.
- (3) Der Aufnahmetag wird in der Ordnungsverfügung nach § 4 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung festgesetzt. Weicht dieser Aufnahmetag von dem tatsächlichen Aufnahmetag ab, so gilt der jeweils frühere Tag als Aufnahmetag.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder einen bestimmten Raum besteht nicht. Der nutzungsberechtigten Person können Räume in einer anderen oder derselben Obdachlosenunterkunft zugewiesen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung besonders dann, wenn sich die Anzahl der ursprünglich zugewiesenen Personen verringert hat, Räume für größere Familien beansprucht werden, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung und die jeweilige Hausordnung, bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen.
- (5) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte.

§ 5

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte geschieht im Rahmen der jeweiligen Hausordnung. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der nutzungsberechtigten Person ist nur die Nutzung zu Wohnzwecken gestattet. Die Ausübung eines Gewerbes in oder auf dem Gelände einer Obdachlosenunterkunft durch eine nutzungsberechtigte Person ist nicht gestattet. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte ist weder entgeltlich noch unentgeltlich erlaubt.
- (3) Personen, die weder nutzungsberechtigt sind, noch durch die Stadt Lüdenscheid beauftragt oder geduldet sind, ist der Zutritt zu einer Obdachlosenunterkunft und deren Gelände nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.
- (4) Der Empfang von Besuch in einer Obdachlosenunterkunft ist sowohl am Tage als auch in der Nacht untersagt. Ausnahmen können durch die zuweisende Stelle zugelassen werden.
- (5) Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in einer Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände nicht gestattet.
- (6) Persönliches Eigentum der nutzungsberechtigten Person darf nur in geringem Umfang, möglichst in dafür vorgesehenen Schränken, in den zugewiesenen Räumen gelagert werden. Das Einbringen und die Lagerung von eigenen Möbeln ist in den Unterkünften nicht gestattet.
- (7) Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch nutzungsberechtigte Personen oder durch Dritte in den zugewiesenen Räumlichkeiten sind ohne Zustimmung der Stadt Lüdenscheid untersagt.
- (8) Werden durch die nutzungsberechtigte Person Schäden an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen festgestellt, sind diese unverzüglich der zuweisenden Stelle zu melden.

- (9) Einzel- oder gemeinschaftlich genutzte Flächen sind nach Benutzung durch die nutzungsberechtigte Person zu reinigen, Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

§ 6

Beendigung der Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigung endet mit Wegfall der in § 3 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Voraussetzungen. Fehlt die Nutzungsberechtigung, ist die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu beenden.
- (2) Weiter endet die Nutzungsberechtigung für eine Obdachlosenunterkunft insbesondere, wenn
- a. die nutzungsberechtigte Person der Unterkunft mehr als drei Tage ohne Abmeldung bei der zuweisenden Stelle fernbleibt;
 - b. die nutzungsberechtigte Person mehrfach oder besonders schwerwiegend gegen die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung oder dieser Benutzungsordnung verstößt. Besonders schwerwiegend ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn durch ihn andere nutzungsberechtigte Personen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid oder auch Dritte gefährdet werden;
 - c. die nutzungsberechtigte Person die Annahme angebotener Hilfen zur Überwindung der Obdachlosigkeit verweigert oder nicht an diesen mitwirkt;
 - d. die genutzte Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - e. durch die nutzungsberechtigte Person in der genutzten Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes geführt wird oder nicht verschriebene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes aufbewahrt oder konsumiert werden;
 - f. die nutzungsberechtigte Person der gesetzlichen Verpflichtung für die Teilnahme an einer medizinischen Untersuchung oder des Nachweises eines durchgeführten Erregertestes nicht nachkommt;
 - g. die nutzungsberechtigte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von anderen Nutzungsberechtigten und/oder Dritten führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;
 - h. die nutzungsberechtigte Person mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der für drei Monate zu zahlenden Benutzungsgebühren in Rückstand ist, diese trotz Mahnung und aus von der nutzungsberechtigten Person selbst zu vertretenden Gründen nicht entrichtet, insbesondere soziale Hilfe für die Übernahme der Benutzungsgebühren nicht beantragt beziehungsweise an ihrer Erlangung sozialrechtlich nicht mitwirkt;
 - i. die nutzungsberechtigte Person verstorben ist.

§ 7

Haftung der nutzungsberechtigten Person

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden oder Verluste, die durch sie schuldhaft an der Unterkunft oder überlassenen Gegenständen verursacht wurden. Ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden haftet die nutzungsberechtigte Person auch für solche Schäden, die durch von ihr vorgenommene Veränderungen an den Unterkünften entstehen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person haftet ferner für Schäden, die durch Personen, die sich mit ihrem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für fehlendes Verschulden beweispflichtig.

- (3) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Unterkunftsräumen sowie an den Einrichtungen und Anlagen sind der zuweisenden Stelle unverzüglich zu melden. Die nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (4) Für Schäden am Eigentum der nutzungsberechtigten Person, auch soweit sie durch Diebstahl, Feuer oder Katastrophen verursacht werden, übernimmt die Stadt Lüdenscheid keine Haftung.

§ 8

Betretungsrecht

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuweisenden Stelle sowie beauftragte Personen sind berechtigt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Unterkunftsräume auch ohne Zustimmung der Nutzungsberechtigten zwischen 6 Uhr und 22 Uhr zu betreten. Die Begehung sollte in der Regel nur in Anwesenheit der nutzungsberechtigten Person erfolgen.
- (2) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die jeweilige Hausordnung oder diese Benutzungsordnung ist ein Betreten der Unterkunftsräume auch in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr zulässig.

§ 9

Erlass von Hausordnungen

Durch die zuweisende Stelle können Hausordnungen für die Obdachlosenunterkünfte erlassen werden. Sie werden durch Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam und den Nutzungsberechtigten zusammen mit der Einweisung ausgehändigt.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt eine nutzungsberechtigte Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Anordnung der Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen
vom 14.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Lüdenscheid Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücksflächen;
2. den Wert, den bereits im Eigentum der Stadt Lüdenscheid befindliche und für die Maßnahme bereitgestellte Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben.

Der Wert wird definiert durch den Wert angrenzender Grundstücke zum gleichen Zeitpunkt oder, sofern nicht vorhanden, durch eine Wertermittlung.

Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der Grundstücke für Bautätigkeiten.

3. die Freilegung der Flächen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, die zum Oberbau gehörenden Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Absenkungen;
5. die (nachmalige) Herstellung von Anlagen als Fußgängergeschäftsanlagen;
6. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkplatzflächen, insbesondere als Bestandteile von Anlagen (Parkbuchten oder Parkstreifen),
 - h) unselbständigen Grünanlagen als Bestandteile von Anlagen,
 - i) verkehrsberuhigten Anlagen

einschließlich - soweit erforderlich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen.

- (2) Beitragsfähig ist auch der Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen keine größere Breite als ihre anschließend freien Strecken erfordern.

§ 3

Anteile der Stadt Lüdenscheid und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Lüdenscheid trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt; dieser ergibt sich aus der Differenz zum Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Absatz 3. Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt Lüdenscheid entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt Lüdenscheid selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Lüdenscheid den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)	In sonstigen Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 %
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 %
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 %
b) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %

c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	60 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 %
b) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
c) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %
d) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
5. Fußgängergeschäftsstraßen			
1. einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	70 %
2. Grünanlagen als Bestandteil von a)	-	-	70 %
6. sonstige Fußgängerstraßen			
a) selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 %
b) Grünanlagen als Bestandteil von a)	-	-	80 %
7. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an Anlagen	Einzelsetzung nach Absatz 7	Einzelsetzung nach Absatz 7	50 – 100 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch mindestens eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 handelt,
5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr oder eine Nutzung für öffentliche Verkehrsmittel zulässig ist.
6. Sonstige Fußgängerstraßen: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist.

7. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an Anlagen: In Einzelsatzungen gemäß Absatz 7 festzulegende, als Mischfläche gestaltete Anlagen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können. Die Bestimmungen der Nummern 1 - 7 gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten und unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses oder einer Satzung bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so ist der Aufwand für die jeweils größere anrechenbare Breite beitragsfähig.
- (7) Die Stadt Lüdenscheid kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch Satzung etwas anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen sowie für die Fälle des Absatzes 3 Nummer 7.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt bei
- eingeschossiger Bebaubarkeit 125 %
 - zweigeschossiger Bebaubarkeit 150 %
 - dreigeschossiger Bebaubarkeit 175 %
 - vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 195 %
 - sechsgeschossiger Bebaubarkeit 210 %
 - sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 215 %.
 -
- (2) In beplanten Gebieten gelten die nachfolgenden Regelungen:
1. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl festsetzt, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Baumassenzahl bis 3,5	= 1 Geschoss
Baumassenzahl bis 5,6	= 2 Geschosse
Baumassenzahl bis 7,0	= 3 Geschosse
Baumassenzahl bis 7,7	= 4/5 Geschosse
Baumassenzahl bis 8,4	= 6 Geschosse
Baumassenzahl über 8,4	= 7 Geschosse.
 3. Wird die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoss- beziehungsweise Baumassenzahl überschritten, so ist bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Ausnutzung des Grundstückes zugrunde zu legen.
 4. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als eingeschossig bebaubar.
 5. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vomhundertsätze verdoppelt. Entsprechendes gilt für die einzelnen Grundstücke in anderen als den in Satz 1 genannten Gebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder bei unbebauten Grundstücken zulässig ist, die nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung in Kerngebieten, nach § 8 Absatz 2 Baunutzungsverordnung in Gewerbegebieten oder nach § 9 Absatz 2 Baunutzungsverordnung in Industriegebieten zulässig ist.
 6. Grundstücke, für die der Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt, werden mit 100 % ihrer Fläche angesetzt.

7. Grundstücke, für die im Bebauungsplan ausschließlich eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, werden mit 110 % ihrer Fläche angesetzt.
- (3) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke nicht enthält, gelten die nachfolgenden Regelungen:
1. Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegt.
 3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, wird auf je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoß angerechnet.
 4. Für unbebaubare, gewerblich nutzbare Grundstücke gilt Absatz 2 Nummer 4 entsprechend.
 5. Für unbebaubare, nicht gewerblich nutzbare Grundstücke gilt Absatz 2 Nummer 6 entsprechend.
 6. Für Garagengrundstücke gilt Absatz 2 Nummer 7 entsprechend.
 7. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die nur für andere als gewerbliche oder industrielle Zwecke genutzt werden oder nach der in der näheren Umgebung innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Art der Nutzung so genutzt werden dürfen, die Fläche, die zwischen der zu der Anlage hinweisenden Grundstücksgrenze und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele liegt. Sind Grundstücke über den 50-m-Bereich hinaus bebaut, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Bei unbebauten Grundstücken wird die Grundstückstiefe zugrunde gelegt, bis zu der die in der näheren Umgebung innerhalb des Abrechnungsgebietes gelegenen Grundstücke überwiegend bebaut sind. Gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke sowie unbebaute Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Art der Nutzung gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen, werden mit ihrer vollen Tiefe angesetzt.
 8. Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Gebiete aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Absatz 2 Baunutzungsverordnung oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der in Satz 1 genannten Gebietsarten zugeordnet werden können, gilt die in Absatz 2 Nummer 5 vorgesehene Verdoppelung für solche Grundstücke, auf denen eine Nutzung vorhanden oder - bei unbebauten Grundstücken - zulässig ist, die in Kerngebieten nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung, in Gewerbegebieten nach § 8 Absatz 2 Baunutzungsverordnung und in Industriegebieten nach § 9 Absatz 2 Baunutzungsverordnung zulässig ist.

§ 5

Abschnitte von Maßnahmen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. gemeinsame Rad- und Gehwege,
7. die Parkplatzflächen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Grünanlagen,
11. die Maßnahmen zur Schaffung verkehrsberuhigter Anlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Teilmaßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der endgültigen Herstellung der Maßnahme
- b) der endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 5
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 6

nach Bauprogramm und deren mangelfreien (formalen) Abnahme.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Lüdenscheid übergegangen sind.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zuges des Beitragsbescheides Eigentümerin / Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümerinnen / Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin / des Eigentümers die Erbbauberechtigte / der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen / Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 9

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Lüdenscheid Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Entscheidung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.08.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Zweite Satzung vom 14.12.2022
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- Das Inhaltsverzeichnis enthält unter § 9 folgende Fassung:

§ 9 Bio- und Grünabfall, Papier, Pappe und Karton, Wertstoffsammelbehälter

- § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Verkaufsverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung festgestellten Betreiber eines dualen Systems lizenziert sind, gibt die Stadt das Erfassungssystem vor und stimmt dieses mit den Systembetreibern gemäß § 22 Absatz 1 VerpackG ab.

Bei der Erfassung, Beförderung sowie teilweise bei der Vermarktung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton nutzen die nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber das städtische Erfassungssystem mit.

Die Erfassung und Beförderung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen (LVP) erfolgt im Auftrag der nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber.

- § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

- § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG sowie der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl I S. 700) in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung verpflichtet.

- § 8 Absatz 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Bei dieser Vorgabe ist die getrennte Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtstoffverpackungen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, bereits berücksichtigt.

- § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffverpackungen sind getrennt zu erfassen. Die Erfassung für haushaltsübliche Mengen erfolgt im Holsystem über Wertstoffsammelbehälter (Gelbe Tonne) und über die auf dem Recyclinghof aufgestellten Sammelcontainer (Bringsystem). Die Stadt legt Art, Volumen und Anzahl der zu benutzenden Wertstoffsammelbehälter sowie die Art, Häufigkeit und den Zeitpunkt der Behälterentleerungen fest.

- § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen, zum Beispiel aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, sind im Holsystem folgende Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die mit einem städtischen Aufkleber eindeutig zu kennzeichnen sind, zugelassen:

1. gelbe Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
2. gelbe Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1 oder entsprechende schwarze Behälter, die mit einem gelben Deckel versehen sind,
3. schwarze Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, die mit einem gelben Deckel versehen sind.

- § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Abfallsammelbehälter sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen in ausreichender Größe und Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die unter Absatz 5 genannten Wertstoffsammelbehälter werden kostenfrei zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Stadt Lüdenscheid.

Abfallsammelsäcke sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern oder den nach § 6 Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.

- § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Leerung beziehungsweise Abholung der in § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 5 aufgeführten Wertstoffsammelbehälter erfolgt im 4-wöchentlichen Rhythmus.

- § 14 Satz 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

Die getrennt zu haltenden Abfallarten beinhalten auch die Abfälle, die im Rahmen von Rücknahmesystemen nach dem VerpackG zu erfassen sind. Insbesondere handelt es sich hier um Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Papier, Pappe und Karton, Metall und Verbundstoffen, die bei einem nach § 18 Absatz 1 VerpackG festgestellten Systembetreiber lizenziert sind, oder um Elektro- und Elektronikgeräte, die gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen sind.

- § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen dürfen nur die gemäß der Beschriftung und den Symbolen auf den Sammelcontainern zugelassenen unverschmutzten Abfälle eingefüllt werden. Kartonagen sind gefaltet oder zerkleinert in die Container einzuwerfen. Insbesondere dürfen die Abfälle nicht in Plastiktüten beziehungsweise -säcken verpackt eingeworfen werden.

- § 24 Absatz 1 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

entgegen § 15 Absatz 2 nicht zugelassene Abfälle oder nicht gefaltete oder zerkleinerte Kartonagen in die Sammelcontainer der Wertstoffsammelstellen einfüllt,

- § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelungen im LKrWG über das Höchstmaß gelten entsprechend. Hiernach kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- Anlage 2 zu § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015 erhält folgende Fassung:

- a) Folgende Abfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Absatz 9 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht selbst verwertet werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Altschuhe	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuhsammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
Alttextilien	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer einzuwerfen (Bringsystem)

Bauschutt wie Steine, Fliesen, Betonteile	kann in die am Recyclinghof aufgestellten Container eingeworfen werden (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Baustellenabfälle (gemischte Materialien)	<ul style="list-style-type: none"> sind selbst bei den zugelassenen Entsorgungsanlagen des Märkischen Kreises anzuliefern oder in einem Container zu erfassen, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (nur Kleinmengen, Bringsystem)
Bioabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Elektrokleingeräte wie Rasierapparat, Lockenstab, Game-Boy, MP3-Player	sind in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)
Glas	ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Grünabfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem).
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem).
Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> ist in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)
Schadstoffe, soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder an besonderen Sammelstellen, zum Beispiel für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem)
Sperrmüll, Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräte einschl. Elektrogeräte mit mindestens einer Kantenlänge von 50 cm wie Möbel, Kühlschränke, Kühltruhen, Fahrräder, Waschmaschinen, Öfen, Ölradiatoren	<ul style="list-style-type: none"> sind bei der Stadt per Anmeldekarte oder per Internet für die Sperrmüllsammmlung beziehungsweise Sammlung von Metallschrott, Elektro- und Elektronikgeräten anzumelden (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem)

b) Folgende Abfälle aus Nichthaushalten im Sinne des § 3 Absatz 10 sind getrennt zu sammeln und in der angegebenen Weise zu entsorgen, soweit sie nicht einer Wiederverwertung durch Dritte zugeführt werden:

Abfallart	Entsorgungssystem
Altschuhe	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altschuhsammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem)
Alttextilien	sind in die im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Altkleidercontainer einzuwerfen (Bringsystem)
Bioabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeefilter, jedoch keine Speisereste und Fleischabfälle	<ul style="list-style-type: none"> sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder in die am Recyclinghof aufgestellten Bioabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem)

Glas	ist in den im Stadtgebiet und am Recyclinghof aufgestellten Glascontainern zu erfassen (Bringsystem).
Grünabfälle wie Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub und Geäst, Blumen und Blumenerde	<ul style="list-style-type: none"> • sind entweder in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Bioabfallsammelbehältern zu erfassen (Holsystem) oder • sind in von der Stadt zugelassenen Grünabfallsäcken aus Papier zu erfassen (Holsystem) oder • bei der Stadt per Grünabfallanmeldekarte oder per Internet zur Abholung anzumelden (Holsystem) oder • in einem Container zu sammeln, der bei der Stadt angefordert werden kann (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Grünabfallcontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder • an der Umladestation auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen abzugeben (Bringsystem)
Leichtstoffverpackungen aus Kunststoff, Weißblech, Aluminium und Verbundstoffen wie Joghurtbecher, Wasch- und Reinigungsmittelverpackungen, Getränkeverpackungen und -dosen, Alufolie	<ul style="list-style-type: none"> • sind in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Wertstoffsammelbehältern zu sammeln (Holsystem) oder • in die am Recyclinghof aufgestellten Container einzuwerfen (Bringsystem).
Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> • ist in die am Recyclinghof aufgestellten Papiercontainer einzuwerfen (Bringsystem) oder • in 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter fassenden Papiersammelbehältern zu erfassen (Holsystem)
Schadstoffe, soweit sie in kleinen Mengen anfallen wie Batterien, Farben, Lacke, Gifte, Lösemittel, Laugen, Säuren, Thermometer, Laborchemikalien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstoffröhren, Akkumulatoren, Kondensatoren, Altöl	<ul style="list-style-type: none"> • sind bei der städtischen Schadstoffabgabestelle auf dem Recyclinghof oder • an besonderen Sammelstellen, z. B. für Batterien, Medikamente oder Altöl abzugeben (Bringsystem).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

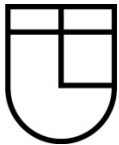
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Fünfzehnte Satzung vom 14.12.2022
zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Gebührentarif als Anlage zur Fünfzehnten Satzung vom 14.12.2022
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007**

I. Die fortlaufende Gebühr beträgt

bei einer Behältergröße	und wöchentlich einmaliger Leerung im Kalenderjahr	und 14-täglicher Leerung im Kalenderjahr	und einmaliger Leerung
a) von 35 l	323,98 Euro	163,75 Euro	6,30 Euro
b) von 50 l	409,67 Euro	201,33 Euro	7,81 Euro
c) von 80 l	567,55 Euro	267,99 Euro	10,64 Euro
d) von 120 l	747,97 Euro	379,25 Euro	14,52 Euro
e) von 240 l	1.323,36 Euro	688,00 Euro	25,99 Euro
f) von 1.100 l	4.519,30 Euro	2.522,79 Euro	91,97 Euro
g) von 2.500 l	20.942,44 Euro	10.471,22 Euro	402,74 Euro
h) von 5.000 l	35.755,85 Euro	17.877,93 Euro	687,61 Euro

II. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt (einschließlich des Kaufpreises) 6,90 Euro.



Stadt Lüdenscheid

Dritte Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL - vom 09.12.2015

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL- vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

- § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsvorstand und dem STL sowie zwischen den Fachdiensten und dem STL regelt.

- § 6 (1) erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss hat 15 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich maximal 6 sachkundige Bürgerinnen / Bürger). Zusätzlich gehört eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.

- § 6 (3) erhält folgende Fassung:

An den Beratungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung teil.

- § 8 (2) wird gestrichen.
- § 8 (3) wird zu (2) und erhält folgende Fassung:

Die Regelungen des Absatzes 1, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Werkleitung unterliegen.

- § 8 (4) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt Lüdenscheid

Achtzehnte Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	1. Teilbetrag Kehricht- reinigung	2. Teilbetrag Winter- dienst	Gesamt- gebühr
I	25,89 Euro	8,92 Euro	34,81 Euro
II	3,70 Euro	5,95 Euro	*9,64 Euro
III	7,40 Euro	5,95 Euro	*13,34 Euro
IV	3,70 Euro	2,97 Euro	6,67 Euro
V	1,85 Euro	2,97 Euro	4,82 Euro
VI	1,85 Euro	2,97 Euro	4,82 Euro
VII	0,00 Euro	2,97 Euro	2,97 Euro
VIII	14,80 Euro	7,43 Euro	22,23 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

***Abweichungen zwischen der Summe der Teilbe-
träge und der Gesamtgebühr ergeben sich aus
der Anwendung der Regelungen kaufm. Run-
dung.**

Im Heranziehungsbekleid wird die Gesamtgebühr
ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-
kannt gemacht.

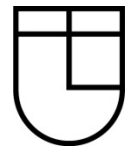
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung beim Zustandekommen dieser Satzung
nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekannt-
machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat
den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter
www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bür-
ger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen"
eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 14.12.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022
folgende Richtlinie beschlossen:

1 Präambel

Die Stadt Lüdenscheid möchte die Einwohnerinnen /
Einwohner unabhängig davon, ob Sie Wohneigen-
tum besitzen oder Mieterinnen / Mieter sind dabei un-
terstützen, Sonnenenergie zu nutzen und somit ei-
nen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leis-
ten. Dafür wird ein Förderprogramm für Stecker-Pho-
tovoltaik-Anlagen (synonym Balkonkraftwerk, Ste-
cker-PV-Anlagen) aufgelegt. Dabei wird die Stadt un-
terstützt durch den Runderlass zur Kompensation
von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen
in den Klimaschutz in den Kommunen durch die
Corona-Pandemie des Ministeriums für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie vom 19. Oktober
2022 – Billigkeitsrichtlinie 2 (Ministerialblatt Ausgabe
2022 Nr. 36).

Stecker-Photovoltaik-Anlagen leisten einen wir-
kungsvollen Beitrag zur Energiewende und zur Errei-
chung der Klimaschutzziele, indem diese ihren Teil
zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Die Stadt
Lüdenscheid vergibt die Zuwendungen im Rahmen
der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Rei-
henfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungs-
fähigen Förderanträge.

2 Zweck der Förderung

Der Ausbau regenerativer Energien in privaten Haus-
halten soll unterstützt und die Abhängigkeit von fos-
silen Energieträgern dadurch vermindert werden.
Alle Personen in der Stadt Lüdenscheid sollen die
Möglichkeit haben, Solarstrom zu produzieren und im
Eigenverbrauch zu nutzen. So kann den steigenden
Strompreisen entgegengewirkt werden.

3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuwendungen auf
Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit dem
Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Indus-
trie, Klimaschutz und Energie vom 20. Oktober 2022
zur Kompensation von Schäden in Folge ausgeblie-
bener Investitionen in den Klimaschutz in den Kom-
munen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtli-
nie 2).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendun-
gen besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid entscheidet
über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im
Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insgesamt
stehen maximal 19.400 Euro zur Verfügung.

Die Stadt Lüdenscheid behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage entstehen.

4 Räumlicher Gestaltungsbereich

Die Förderung gilt für alle Häuser, Wohnungen und Grundstücke im Stadtgebiet Lüdenscheid.

5 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab dem 01.01.2023 erworbene Stecker-Photovoltaik-Anlagen. Hierunter fallen Anlagen mit Solarmodulen mit insgesamt bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und Wechselrichter, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter Nummer 7 genannten Fördersätzen abgegolten.

Die erworbene und installierte Anlage muss die jeweils gültigen technischen Regeln erfüllen (aktuell im Wesentlichen: DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-ARN-4105-2018-11). Die Betreiberin / Der Betreiber stellt selbstständig sicher, dass die Normen eingehalten werden. Eine technische Prüfung durch die Stadt findet nicht statt. Gefördert werden ausschließlich Anlagen beziehungsweise Geräte, die ordnungsgemäß installiert und betrieben werden. Eine Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber ist erforderlich. Kosten, die möglicherweise durch einen Zählerwechsel entstehen, sind von der Antragstellerin / vom Antragsteller zu tragen.

Die Verantwortung für die bauliche Eignung des Aufstellortes, wie zum Beispiel die Tragfähigkeit der Balkonbrüstung und die Windfestigkeit, liegt bei der Antragstellerin / dem Antragsteller. Pro Haushalt werden maximal zwei Module gefördert.

Nicht förderfähig sind

- Anlagen, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden (Rechnungsdatum),
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Anträge und Rechnungen außerhalb des Förderzeitraums,
- Anlagen auf oder an denkmalgeschützten Gebäuden ohne eine Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde.

6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterin / Mieter oder Eigentümerin / Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im Stadtgebiet Lüdenscheid sind.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss die erzeugte Energie zur Selbstversorgung nutzen und darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalrechtlich genehmigten Förderung zu erbringen.

7 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 100 € pro Modul, somit maximal 200 € pro Haushalt.

Sollten für die Maßnahme bereits andere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Förderfähig ist maximal eine Anlage pro Haushalt.

8 Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid, Fachdienst Umweltschutz und Freiraum, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an buengerprojekte@luedenscheid.de zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Stecker-Photovoltaik-Anlage, gegebenenfalls inklusive der Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen / Eigentümer (abrufbar unter: <https://www.luedenscheid.de/buerger/umwelt-natur/klimaschutz/Buergerprojekte.php>);
- Wenn erforderlich: baurechtliche Genehmigung;
- Wenn erforderlich: denkmalrechtliche Genehmigung;
- Kopie des Personalausweises (Antragstellerin / Antragsteller sowie gegebenenfalls aller Eigentümerinnen / Eigentümer);
- Rechnung(en) und Zahlungsbelege (zum Beispiel Kontoauszüge oder Quittungen);
- Die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers;
- Ein Foto der montierten Anlage.

Der nach den Anschaffungskosten und der Anzahl der Module (maximal zwei) ermittelte Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausbezahlt.

Die Realisierung dieses Förderprogramms ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie 2 des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Anträge zur Gewährung des Zuschusses sind spätestens zum 31.12.2023 zu stellen, es sei denn der Förderpotopf ist früher ausgeschöpft.

Die geförderte Stecker-Photovoltaik-Anlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens zwei Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

Verweigert die Antragstellerin / der Antragsteller den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid eine Vor-Ort-Prüfung der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtung, so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Änderungen während der Zweckbindungsfrist dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lüdenscheid erfolgen. Ein Zuwiderhandeln kann zur Rückforderung führen.

9 Verstöße, Rückforderung

Der Bewilligungsbescheid kann bei falschen Angaben in der Antragsstellung, bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Der sich daraus ergebende Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

10 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Das Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) steht den antragstellenden Personen unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/dsgvo.php> zur Verfügung.

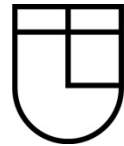
11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung von Stecker-Photovoltaik-Anlagen außer Kraft.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Richtlinie vom 14.12.2022 zur Änderung der Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom 22.06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen wird wie folgt geändert:

- Unter Nummer 5 „Gegenstand der Förderung“ wird in Satz 1 das Ende des Förderzeitraumes auf den 31.12.2023 festgesetzt.
- Unter Nummer 8 „Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung“ wird als weiterer Spiegelstrich ergänzt: „Nachweis über den Zeitpunkt der verbindlichen Beauftragung“.
- Ferner wird unter Nummer 8 der Satz 4 „Aus den Fristen dieser Richtlinie folgt, dass dieses Programm zum 31.12.2022 endet.“ und in Satz 5 das Wort „demnach“ gestrichen sowie das Datum von 31.12.2022 in 31.12.2023 geändert.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

**Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid
vom 14.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- § 2 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 Steuerfreiheit
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- Steuervergünstigung -
- § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Lüdenscheid.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen / Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Lüdenscheid als Fundsache gemeldet und bei der von ihr bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung zur Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin / einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 120,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 180,00 €,
 - c) drei und mehr Hunde gehalten werden, je Hund 240,00 €,
 - d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 864,00 €.
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere entsprechend § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) Hunde folgender Rassen:

- a) nach § 3 Absatz 2 Landeshundegesetz:
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Pittbull Terrier
Staffordshire Bullterrier
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- b) nach § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz:
American Bulldog
Bullmastiff
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastino Espanol
Mastino Napoletano
Rottweiler
Tosa Inu
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (4) Soweit für Hunde nach Absatz 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) erfolgen. Für Hunde nach Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für Hunde nach Absatz 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Lüdenscheid aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seine Besitzerin / seinen Besitzer geführt und der Stadt Lüdenscheid auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamtinnen / -beamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariter-bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes sind und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,

- c) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - d) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
 - e) Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägerinnen / Berufsjägern, von bestätigten Jagdaufseherinnen / -aufsehern in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Für einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen / -prüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absatz 1 zu ermäßigen. Als landwirtschaftliches Anwesen gilt nur ein Betrieb, der zu Zwecken des Vollerwerbs unterhalten wird und der nicht der Freizeitgestaltung, der Erholung oder dem Interesse am Leben in der Natur dient.
- (3) Empfängerinnen / Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII und Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird auf Antrag der Betrag einer Hundesteuer gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a um die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Dornbusch übernommen werden, wird nach nachgewiesenem Ablauf von zwei Jahren der Hundehaltung die Hundesteuer für zwei Jahre gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) erstattet.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung - Steuervergünstigung -

- (1) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und ein entsprechender Nachweis erbracht wird,
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats, schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Absatz 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird ein Steuerbescheid erstellt. Die Vergünstigung gilt nur für die Hundehalterin / den Hundehalter, für die / für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Lüdenscheid anzuzeigen.
- (5) Steuervergünstigungen gelten nicht für gefährliche Hunde, die der erhöhten Steuer gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) unterliegen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher der Aufnahme des Hundes folgt, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus der Stadt Lüdenscheid endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Lüdenscheid anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die Hundehalterin / der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt Lüdenscheid weggezogen ist, bei der Stadt Lüdenscheid abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid übersendet mit dem ersten Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder übergibt sie bei der Anmeldung. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin / dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr eine neue Steuermarke ausgehändigt. Mit der Abmeldung eines Hundes ist die gültige Hundesteuermarke an die Stadt Lüdenscheid zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümerinnen / -eigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Lüdenscheid auf Nachfrage

über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen / Haltern wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin / der Hundehalter verpflichtet.

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen / -eigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Lüdenscheid übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen des Nachweises wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlenden oder falschen Angaben anmeldet,
3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Lüdenscheid nicht vorzeigt,
4. als Grundstückseigentümerin / -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümerin / -eigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstand oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die vom Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Lüdenscheid vom 24.07.2003 in der Fassung der zweiten Änderung vom 27.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten	
a)	1. Grabstelle	988,49 Euro
b)	jede weitere Grabstelle	889,64 Euro
c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,95 Euro
2)	bei Reihengrabstätten	
a)	für Verstorbene unter fünf Jahren	474,48 Euro
b)	für Verstorbene ab fünf Jahren	810,56 Euro
3)	bei Reihenpflegegrabstätten	968,72 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*889,64 Euro
5)	bei Urnenwahlgrabstätten	
a)	1. Grabstelle	494,25 Euro
b)	jede weitere Grabstelle	444,82 Euro
c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro
6)	a) bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	494,25 Euro
b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro

7)	a)	bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	810,56 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,42 Euro
8)	a)	bei Urnengrabstätten im Baumhain	810,56 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,42 Euro
9)		bei Urnenreihengrabstätten	425,05 Euro
10)		bei Urnenreihenpflegegrabstätten	444,82 Euro
11)		bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*405,28 Euro
12)	a)	bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	444,82 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro
13)		im Kolumbarium I + II	
	a)	Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I)	für eine Kammer insgesamt	2.174,68 Euro
	II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	86,99 Euro
	b)	Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I)	für eine Kammer insgesamt	2.056,06 Euro
	II)	Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	82,24 Euro
	III)	je Stelle in einer Kammer	514,02 Euro
	IV)	Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	20,56 Euro

*siehe Erläuterung in § 3 Absatz 7

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.210,61 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	338,97 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	932,17 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*871,64 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.059,66 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnereihengrabstätten	230,02 Euro
	anonymen Urnenreihengrabstätten	*230,02 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	418,04 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	418,04 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes je Stelle	336,46 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	364,46 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	147,86 Euro

*siehe Erläuterung in § 3 Absatz 7

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	265,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	85,00 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	52,54 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	29,42 Euro

- (7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.058,67 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	482,28 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.037,25 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	273,72 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird wie folgt geändert:

- Die Liste der vorhandenen Objekte als Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird durch die beigefügte Liste ersetzt, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- Der Gebührentarif als Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020 wird durch den beigefügten Gebührentarif ersetzt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
- § 2 der Satzung wird zu § 2 Absatz 1 und anschließend wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann zur Unterbringung von Flüchtlingen einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Der aktuelle Bestand ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- Nach § 3 Absatz 1 der Satzung wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

Nutzungsberechtigte Person ist weiter, wer Teil einer der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung der Stadt Lüdenscheid für die städtischen Obdachlosenunterkünfte genannten Personengruppen ist. Letztgenannte Personen sollen allerdings nur im begründeten Ausnahmefall in einer Unterkunft für Flüchtlinge und Aussiedler untergebracht werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Anlage 2 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger > Info & Service > Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Anlage 1 der Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Städtische Objekte

Am Nattenberg 1
An der Schnappe 2
An der Schnappe 4
An der Schnappe 6
Obertinsberger Straße 20
Obertinsberger Straße 22
Obertinsberger Straße 24
LIBZ - Turnhalle
Hermann-Gmeiner-Schule
Gartenstraße 52

angemietete Objekte

Friedrich-Wilhelm-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 23, 25, 33
Volmestraße 20
Elisabethstraße 3, 11
Fabiolastraße 1, 3, 17, 19
Nelly-Pütz-Straße 1, 11
Sauerlandring 12-14, 16, 18, 20
Altenaer Straße 238, 261(2 Wohnungen)
Dammessiepen 18, 20
Schulstraße 92, 94
Uhlandstraße 5, 7
Am Grünewald 7
Brüderstraße 15 (2 Wohnungen), 69, 79
Germanenstraße 25
Glatzer Straße 29, 54
Höher Weg 1, 5
Honseler Straße 10 c, 12a, 16c
Kölner Straße 53
Mozartstraße 8
Starenweg 14
Unterm Freihof 33
Wermecker Grund 23

Anlage 2 der Satzung vom 14.12.2022 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Aussiedler der Stadt Lüdenscheid vom 22.12.2020

Die Grundgebühr beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat 31,77 €.

Die Nebenkostenpauschalen betragen für	
den Verbrauchsstrom	31,62 Euro pro Person und Monat,
die Heizkosten	1,92 Euro pro Quadratmeter und Monat,
die Wasser- und Entwässerungskosten	25,66 Euro pro Person und Monat,
die Müllgebühren	21,38 Euro pro Person und Monat.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen des Jahres 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Halver liegt vom 19.12.2022 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, 58553 Halver Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Halver in öffentlicher Sitzung.

Halver, 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Simon Thienel)



12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena (Westf.) vom 12.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Altena beschlossen:

Art I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§4

Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei 14-tägiger Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) von	60 l	132,04 €
b) von	80 l	173,94 €
c) von	120 l	257,74 €
d) von	240 l	509,13 €
e) von	360 l	764,96 €

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestelltem Abfallbehälter

a) *	60 l	257,74 €
b) *	80 l	341,53 €
c) *	120 l	509,13 €
d)	770 l	3.269,55 €
e)	1100 l	4.651,22 €
f)	2500 l	10.566,99 €
g)	5000 l	21.133,96 €

*wöchentliche Abfuhr nur in den Straßen Am Roten Berge, Burgweg und Nalshof

(3) Die Benutzungsgebühr für einen Müllsack (60 l) beträgt 4,96 €.

(4) Die Gebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall 44,51 €

Art. II

Die Satzung in Gestalt der Änderungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Altena tritt am 01.01.2023 in Kraft“.

Altena, 12.12.2022

Stadt Altena
Der Bürgermeister

Uwe Kober



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

I.

Schlussfeststellung Flurbereinigungsverfahren Landemert, Märkischer Kreis

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest
Flurbereinigungsverfahren Landemert
Az.: 33.03.12.03 / 21 79 1
Soest, 08.12.2022

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Landemert, Märkischer Kreis, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 8 ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft (TG) bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG für die u. g. Wege und Flurstücke auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil von ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Aufgabe, die Unterhaltung der der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen, noch zu erfüllen ist.

Für nachstehend aufgeführte Flurstücke besteht die Teilnehmergeinschaft nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens fort:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dankelmert	11	354 - 358
Dankelmert	21	1, 3 - 23, 25 - 31, 33, 35 - 66, 68 - 71, 73 - 84
Dankelmert	22	1 - 6, 8 - 12, 14 - 19, 21 - 36, 38 - 39, 41 - 46, 48 - 54, 56 - 57, 59 - 60, 62 - 76, 79 - 97, 105 - 113, 115 - 124, 126, 128 - 129, 131 - 143, 145, 151 - 158

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dankelmert	23	2 - 3, 5 - 8, 10 - 13, 16 - 18, 22 - 26, 30 - 32, 34 - 54, 56 - 83, 85 - 106, 108 - 132, 135 - 137, 142 - 147, 151, 153 - 156, 159 - 165, 168 - 176
Dankelmert	24	2 - 3, 23 - 26, 30 - 33, 37, 39 - 40, 58, 63, 119 - 121, 129, 133, 135 - 137, 181, 185 - 188, 190 - 191, 194 - 195, 199 - 200, 225, 228 - 229, 234, 245 - 248
Dankelmert	25	1 - 15, 18 - 21, 23 - 29, 32 - 33, 35 - 37, 43 - 66, 69 - 78, 84 - 93, 96 - 117, 119 - 129
Eiringhausen	23	1 - 2, 4 - 13, 15 - 16
Plettenberg	26	1 - 5, 8 - 22, 24 - 30, 32 - 49, 55 - 57, 60 - 72, 88 - 89, 95 - 98

Die Teilnehmergeinschaft führt weiterhin den Namen „Teilnehmergeinschaft Landemert“.

Mitglieder der Teilnehmergeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergeinschaft bestehen bleibt und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

Gemäß § 151 S. 2 i. V. m. § 149 Abs. 1 FlurbG werden die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung auf die Stadt Plettenberg übertragen. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen insofern auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 8 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem

festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergeinschaft aus o. g. Gründen bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten konnte auf die Stadt Plettenberg übertragen werden, weil die Übertragung den Interessen der Teilnehmergeinschaft nicht zuwiderläuft. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Übertragung zugestimmt.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/-2331

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Ralf Helle, LRVD

(L.S.)

II. Bekanntmachung

Die Stadt Plettenberg macht hiermit im Namen und im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die vorstehende Schlussfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg bekannt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Plettenberg (www.plettenberg.de) unter der Rubrik „Rathaus“; hier: „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Plettenberg, den 15.12.2022

gez.: Schulte
Bürgermeister



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

**Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der
Stadt Menden (Sauerland)
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom 15.12.2022 (01.01.2023)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (2) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S.591) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- (1) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen.
- (2) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist und eine Einkommenserzielungsabsicht verfolgt wird,
- (3) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- (4) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- (5) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- (6) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- (7) überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) gehaltene und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzte Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners im Sinne von § 1 Abs.1 S. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb von Menden befindet.
- (8) Soweit nach § 27 des Bundesmeldegesetzes eine Ausnahme von der Meldepflicht greift, liegt keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung vor. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als zwei Monate für ihren persönlichen Lebensbedarf oder denjenigen ihrer Familienmitglieder nutzen oder vorhalten; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) eine Zweitwohnung entsprechend § 2 Abs. 1 und 3 innehat.
- (2) Inhaberin bzw. Inhaber einer Zweitwohnung ist die-/derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer(-in), Wohnungsmieter(-in) oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber(-in) ist auch die-/derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Mietende von Häusern, Wohnungen, Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die eigene Nutzungsmöglichkeit im Sinne von Abs. 2 weniger als einen Monat im Kalenderjahr beträgt.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Der Wohnungsanteil ergibt sich aus der Summe der individuell genutzten Flächen und dem durch die Anzahl der beteiligten Personen geteilten Flächenanteil der gemeinschaftlich genutzten Räume.
Lässt sich der Wohnungsanteil nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtläche der Wohnung durch die Anzahl der volljährigen Personen geteilt.

§ 4 Bemessungsgrundlage – Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Haben Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der **Nettokaltmiete**, die Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätten (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
- b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
- c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
- d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
- e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend. Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614), ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.
- (3) In Fällen, in denen
 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung von Eigentümern oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Dies geschieht unter Berücksichtigung der für Objekte gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlten Nettokaltmiete; besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser heranzuziehen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

- (2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und jeweils anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Stadt Menden setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird auf volle Euro abgerundet.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 15) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Steuerpflichtige (§ 3) sind dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NW gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung und bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 4 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat die Inhaberin/der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer

Haben die Erklärungspflichtigen ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nach § 9 trotz Aufforderung durch die Stadt Menden (Sauerland) nicht erfüllt oder sind sie nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, gem. § 12 Kommunalabgabengesetz NW und § 93 Abgabenordnung auf Verlangen der Stadt Menden (Sauerland) Auskunft zu erteilen, ob die Erklärungspflichtigen oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnen oder gewohnt haben, wann sie eingezogen oder ausgezogen sind und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Gleiches gilt für Auskunftersuchen an Hausverwalter nach §§ 20 ff Wohnungseigentumsgesetz.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn die nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichteten Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreichen, kann entsprechend § 152 AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 13 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug einer Einwohnerin/eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs.1 Bundesmeldegesetz vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084),

zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), zulässigen personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 KAG NRW bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 3. den Mitteilungspflichten nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 KAG NRW.

- (3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 18.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 15.12.2022

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ in Menden (Sauerland)

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans ist die Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung in der südlichen Meierfrankenfeldstraße. Der ca. 7.000 qm große Planbereich umfasst die Flurstücke 327, 608, 677, 678, 708 und 654 (tlw.) in Flur 9 der Gemarkung Lendringsen. Hier sollen planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die den Bestand sichern und sinnvolle, an den Bestand angepasste Erweiterungen ermöglichen. In erster Linie geht es hier um die Schaffung von zusätzlichen bebaubaren Grundstücksflächen und deren Erschließung. Ein Teilbereich der Meierfrankenfeldstraße soll in das Plangebiet einbezogen werden, um im Hinblick auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche einen Anschluss an den benachbarten Bebauungsplan Nr. 230 „Quartier an der Christuskirche“ zu gewährleisten und die Wendeanlage am Ende der Sackgasse verkehrsgerecht ausbauen zu können.

II.

Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfs der Planzeichnung und des Vorentwurfs der Begründung des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ (Anlagen 1 und 2), des Vorentwurfs der Gestaltungssatzung und deren Begründung (Anlagen 3 und 4) sowie des Umweltberichts (Anlage 5), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 6), des Gutachtens zur Niederschlagsversickerung (Anlage 7) sowie des Geräusch-Immissionsschutz-Gutachtens (Anlage 8) in ihren jeweiligen Entwürfen die frühzeitige Beteiligung

der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

Gemarkung

Lendringsen, Meierfrankenfeldstraße

II. Öffentliche Unterrichtung

a) schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus sowie auf der Internetseite der Stadt Menden

b) mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

Einzelrörterung innerhalb eines Zeitraums eines Monats (mindestens 30 Tage) in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

Verwaltung

III.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ liegt einschließlich des Vorentwurfs der Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 16.01.2023 bis einschließlich 17.02.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:15 bis 12:30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

a) **Umweltbericht** zum Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) mit Aussagen zu den folgenden Schutzgütern:

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Schall- und Schadstoffimmissionen, Erholungseignung und -nutzung
Tiere	Artenschutz, häufige und weit verbreitete Arten, planungsrelevante Arten

Pflanzen	Darstellung der Biotoptypen
Biologische Vielfalt	Biodiversität
Fläche	Bodenversiegelung
Boden	Bodentypen, Bodenfunktionen, Altlasten
Wasser	Grundwasser und Oberflächengewässer
Klima und Luft	Belastungseffekte, mikroklimatische Bedingungen
Landschaft	Landschaftsgestalt und Landschaftsbild
Kultur- und Sonstige Sachgüter	Kulturgüter, Bodendenkmäler

Es werden zudem mögliche Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter erläutert, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter aufgezeigt, Kompensationsmaßnahmen erläutert sowie weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten beschrieben.

- b) **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** zum Bebauungsplan Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland)
- c) **Gutachten zur Niederschlagsversickerung**
- d) **Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten**

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung: <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



IV. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 27.01.2022 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

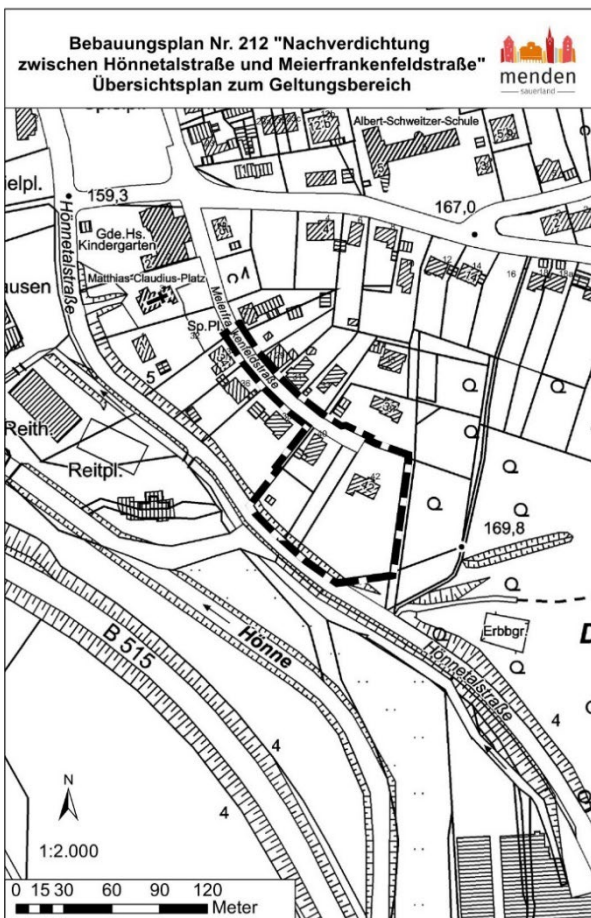
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 27.01.2022 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 212 „Nachverdichtung zwischen Hönnetalstraße und Meierfrankenfeldstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.12.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



**5. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Menden (Sauerland)
für die
Entwässerung
vom 15.12.2022 (01.01.2023)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 2,68 €/m³.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,25 €/m³.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen 0,83 €/m².

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf 0,63 €/m².

- (3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt 21,95 €/m³.

- (4) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt 2,68 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 15.12.2022

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **„www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“** veröffentlicht.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung
der Stadt Altena (Westf.)
die Aufgaben des Bauhofs
für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu übernehmen**

Zwischen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, vertreten durch die Bürgermeisterin, dienstansässig Hagener Str. 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde

und

der Stadt Altena (Westf.), vertreten durch den Bürgermeister, dienstansässig Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena

wird aufgrund §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom 12.12.2022 und des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde vom 12.12.2022 die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Zusammenarbeit der Bauhöfe wurde im ersten Schritt zum 01.03.2014 (Übernahme Verwaltungsaufgaben) mit einer stufenweisen Zusammenarbeit der Bauhofverwaltungen sowie der Koordination der Bauhofmitarbeiter umgesetzt. Die Stadt Altena (Westf.) verpflichtete sich, den Betrieb des Bauhofes für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde durchzuführen (Mandantierung gem. § 23 Abs. 1 Altern. 2 GKG NRW). Diese Vereinbarung soll insbesondere Rechtssicherheit im Hinblick auf die Besteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bewirken.

§ 1 Zielsetzung

Ab dem 1.1.2023 überträgt die Gemeinde N.W. sämtliche ihr obliegenden Aufgaben des gemeindlichen Bauhofs mit allen Rechten und Pflichten in Gänze auf die Stadt Altena (Westf.), (Delegation gem. § 23 Abs. 1 Altern.1 GKG NRW).

§ 2 Aufgaben

(1) Die derzeitigen und zukünftigen Aufgaben des gemeindlichen Bauhofs der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde werden durch diese in Gänze mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadt Altena (Westf.) übertragen (Delegation gem. § 23 Abs. 1 Altern. 1 GKG NRW).

(2) Folgende Aufgaben obliegen insbesondere dem Bauhof:

- a. Unterhaltung und Sicherung von Straßenverkehrsflächen und -einrichtungen
- b. Winterdienst
- c. Straßenreinigung

- d. Wartung der Straßenbeleuchtung
- e. Grünflächenpflege
- f. Unterhaltung von Spielplätzen
- g. Unterhaltung von Gewässern

Zur Klarstellung: dieser Katalog dient nur zur Erläuterung, welche Aufgaben insbesondere übernommen wurden; er ist nicht abschließend. Zukünftig neu anfallende Aufgaben im Bereich des Bauhofes werden ebenfalls mit übernommen.

- (3) Die Vereinbarung der Leistungserbringung unterscheidet sich nach der Leistungsart:
- (4) Daueraufträge werden durch eine schriftliche Abnahmeerklärung vereinbart, welche die zu erbringenden Leistungsarten und deren Abgeltung regelt.
- (5) Einzelaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren und zu bestätigen und über eine standardisierte Auftragserteilung und -bestätigung zu dokumentieren. Bei Eilbedürftigkeit genügt eine mündliche Auftragserteilung.

§ 3 Organisation und Personal

- (1) Die Tätigkeiten des Bauhofes werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde und der Stadt Altena (Westf.) gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Ab dem 1.1.2023 werden im manuellen Bereich von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde 3 Stellen und von der Stadt Altena (Westf.) 27 Stellen eingesetzt. Die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde verpflichtet sich gemäß den Regelungen der jeweiligen Personalgestellungsverträge ihre eigenen Beschäftigten der Stadt Altena (Westf.) zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ausscheidendes Personal soll, soweit dies erforderlich ist, durch die Stadt Altena (Westf.) wiederbesetzt werden.

§ 4 Beirat

- (1) Die Partner bilden einen Beirat, in den jeder Partner drei Vertreter entsendet.
- (2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Stadt Altena (Westf.) hat die Verpflichtung, den Beirat über alle wichtigen in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Baubetriebshof zu unterrichten. Der Beirat hat das Recht, über alle im Zusammenhang mit dem Baubetriebshof stehenden hoheitlichen Aufgaben Auskunft zu verlangen.

(4) Der Beirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die interkommunale Zusammenarbeit des Baubetriebshofs berühren, zu hören. Darüber hinaus hat der Beirat in diesen Angelegenheiten ein Mitspracherecht, das die Entscheidungen des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.) bindet.

§ 5 Vermögen und Finanzen

(1) Das Anlagevermögen des Bauhofs der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

(2) Es werden gemeinsame Stundenverrechnungssätze für Personal, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge kalkuliert.

(3) Die Kosten der Personal-, Geräte-, Maschinen- und Fahrzeugstellung werden von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an die Stadt Altena (Westf.) auf Ist-Kostenbasis monatlich weitergeben. Die Gebäudekosten für das Gebäude des Bauhofs der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde werden nicht weiterverrechnet.

(4) Die in Anspruch genommenen Leistungen werden durch die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde aufgrund der kalkulierten Stundenverrechnungssätze an die Stadt Altena (Westf.) vergütet. Das eingesetzte Material wird zusätzlich vergütet. Die Abrechnungen erfolgen einmal im Monat.

(5) Für die entfallenden Verwaltungsarbeiten in Nachrodt-Wiblingwerde (5 Stunden je Woche) erfolgt eine pauschale Vergütung in Höhe von 860 Euro je Monat.

(6) Eine Beteiligung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde an den Gewinnen und Verlustvorträgen gem. § 10 Abs. 6 EigVO NRW erfolgt nicht.

(7) Zur Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen wird ein gemeinsames Controlling eingeführt.

§ 6 Leistungen durch Dritte

Können Leistungen für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde nicht vom Bauhof der Stadt Altena (Westf.) selbst erbracht werden, erfolgt eine Beauftragung und Abrechnung dieser Leistung durch den Bauhof der Stadt Altena (Westf.) in Abstimmung mit der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Altena (Westf.).

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung aus dem Jahr 2014 ab.

(2) Danach kann die geregelte Zusammenarbeit frühestens nach fünf Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht für Beistandsleistungen gesetzlich festgelegt wird, kann innerhalb einer angemessenen Frist die Vereinbarung gekündigt werden.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 10 Datenschutz

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Rechte der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

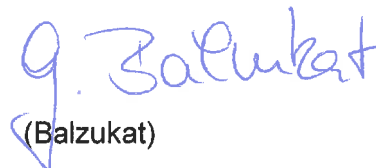
Nachrodt-Wiblingwerde, den 13. Dezember 2022

Die Bürgermeisterin


(Tupat)




In Vertretung


(Balzukat)

Altena (Westf.), den 14.12.2022

Der Bürgermeister


(Kober)



In Vertretung


(Kemper)



DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

Märkischer Kreis · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Recht/ Kommunalaufsicht

Herr Groll
Zimmer 107a
Durchwahl: (02351) 966-6325
Telefax: (02351) 966-6954
E-Mail: j.groll@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 42-15.12-03-0033-0009
14. Dezember 2022

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), genehmige ich die von der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde jeweils am 12.12.2022 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) die Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu übernehmen.

In Vertretung

Gez.

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Sparkasse Lüdenscheid

IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42

BIC: WELADED1LSD

Stadtsparkasse Iserlohn

IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06

BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:

[https://www.maerkischer-kreis.de/
kontakt.php](https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php)

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/Info-Artikel13-DSGVO.php>

+

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Altena und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde über die Verpflichtung der Stadt Altena (Westf.) die Aufgaben des Bauhofs für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu übernehmen vom 13./14.12.2022 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 14.12.2022

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



**Satzung der
"Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR"
vom 12.12.2022**

Die Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid haben folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Lüdenscheid sowie der Gemeinde Herscheid in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 27 Absatz [Abs.] 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG, § 114a der Gemeindeordnung NRW – GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid sowie die Gemeinde Herscheid sind Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (3) Die Anstalt führt den Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SELH AöR".
- (4) Die SELH AöR hat ihren Sitz in Lüdenscheid.

- (5) Die SELH AöR führt ein Dienstsiegel, dessen Abdruck als Anlage der Satzung beigefügt ist. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ mit innenliegend drei stilisierten Wellen und einem darüber liegenden Tropfen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der SELH AöR ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid und im Gemeindegebiet Herscheid aufgrund des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt und von der SELH AöR als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid übertragen jeweils der SELH AöR auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 3 bis 6 LWG die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 46 LWG. Die Abwasserbehandlung bei Anlagen über 500 Einwohnerwerte gehört gemäß § 53 Abs. 1 LWG nicht zu den Aufgaben der SELH AöR. Ferner verbleibt die zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nummer 6 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes als Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid. Die vorbereitenden Arbeiten für die Abwasserbeseitigungskonzepte werden von der SELH AöR erbracht.
- (3) Zu den Aufgaben der SELH AöR gehören auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid weiterhin die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG, der Gewässerausbau nach § 68 LWG sowie die Führung eines Gewässerkatasters. Die Stadt Lüdenscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgaben der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Lüdenscheid, die Gemeinde Herscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgabe der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Gemeindegebiet Herscheid. Die Übertragungen erfolgen gemäß § 62 Absatz 5 LWG und umfassen ebenfalls den Gewässerausbau und die Führung eines Gewässerkatasters.
- (4) Die SELH AöR kann zudem mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben zusammenhängende Tätigkeiten im Gebiet der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid wahrnehmen. Insbesondere können im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten technische Ingenieurleistungen (Bauplanung, Ausschreibungen, Bauleitungen/Bauoberleitung, Bauabrechnung von gemeinsamen Bauprojekten) und kaufmännische

Dienstleistungen für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) und die ENERVIE Vernetzt GmbH erbracht werden.

- (5) Darüber hinaus kann die SELH AöR die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW in einer Größenordnung von bis zu 250.000 Euro auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Voraussetzung ist eine Haftungsabsicherung durch den Kommunalversicherer.
- (6) Die SELH AöR ist unter strenger Beachtung des § 107 GO NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen, sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der SELH AöR auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

§ 3

Kompetenzen

- (1) Die SELH AöR erlässt anstelle der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid Satzungen für die jeweiligen Gemeindegebiete zu den gemäß § 2 übertragenen Aufgabengebieten einschließlich der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid übertragen jeweils der SELH AöR das ihnen gemäß §§ 54 und 64 Abs. 1 LWG in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.
- (3) Die SELH AöR
- nimmt den Gebühreneinzug für die in § 2 genannten Aufgaben vor,
 - übt den sich aus der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung)“ und der „Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Herscheid“ sowie aus der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Schlammabfuhrsatzung)“ und der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Herscheid“ ergebenden Anschluss- und Benutzungszwang aus.

- (4) Die SELH AöR kann Ordnungswidrigkeiten für die in § 2 genannten Aufgaben ahnden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der SELH AöR beträgt 21.580.000 Euro.
- (2) Hiervon entfallen auf die Stadt Lüdenscheid 20.000.000 Euro und auf die Gemeinde Herscheid 1.580.000 Euro.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid erbringt ihren Teil des Stammkapitals (20.000.000 Euro) dadurch, dass sie die SEL AöR mit allen in der geprüften Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Aktiva und Passiva zu Buchwerten als Sacheinlage zum 01.01.2019 in die SELH AöR einbringt.

Die Gemeinde Herscheid erbringt ihren Teil des Stammkapitals (1.580.000 Euro) dadurch, dass sie die Gemeindewerke Herscheid mit allen in der geprüften Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Aktiva und Passiva zu Buchwerten als Sacheinlage zum 01.01.2019 in die SELH AöR einbringt.

- (4) Das Eigenkapital der SELH AöR besteht aus den vom Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR und dem Sondervermögen Gemeindewerke Herscheid (Gemeinde Herscheid) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SELH AöR übertragenen Vermögenswerten abzüglich der Verpflichtungen zum 31.12.2018. Die Kapitalrücklage und der Bilanzgewinn (bestehend aus Gewinnrücklage und Jahresüberschuss 2018) zum 31.12.2018 werden weiterhin getrennt in einer Spartenbilanz für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid ausgewiesen und zukünftig fortgeführt. Die übertragenen Vermögenswerte und Verpflichtungen ergeben sich aus den jeweiligen Schlussbilanzen des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und des Sondervermögens Gemeindewerke Herscheid zum 31.12.2018.

§ 6

Organe

Organe der SELH AöR sind der Vorstand (§ 7) und der Verwaltungsrat (§§ 9 bis 11).

§ 7

Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und aus bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

- (2) Vorstandsmitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die SELH AöR eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die SELH AöR gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt der Verwaltungsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung in der auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat frühzeitig und umfassend über ergebnisrelevante Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, zu unterrichten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen, Unterschriftsbefugnis

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR" durch den Vorstand beziehungsweise durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, die sonstigen Beschäftigten in ihrem Aufgabenbereich, soweit sie dazu ermächtigt sind, mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern. Für die 15 weiteren Mitglieder sind persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid. Soweit in Lüdenscheid Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt die- bzw. derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren bzw. dessen Geschäftsbereich die der SELH AöR übertragenen Aufgaben gehören. Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall durch seine Vertreterin/seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates werden 12 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vom Rat der Stadt Lüdenscheid und 3 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vom Rat der Gemeinde Herscheid für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Zu den vom Rat der Gemeinde Herscheid gewählten Mitgliedern muss die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Herscheid gehören.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Rates; die Amtszeit der Mitglieder, die dem Rat angehören, endet zudem mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Rat. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung niedergelegt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die vom jeweiligen Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates können von diesem jederzeit unter Benennung einer neuen Vertreterin/eines neuen Vertreters abberufen werden.
- (6) Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt.
- (7) Erleidet die Stadt Lüdenscheid, die Gemeinde Herscheid oder die SELH AöR infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Abs. 4 GO NRW entsprechend. Sofern eine Beschlussfassung nur für das Stadtgebiet Lüdenscheid bzw. das Gemeindegebiet Herscheid erfolgt ist, so beschränkt sich die Haftung auf die entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Vorstand oder von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandsmitglieder beziehungsweise bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.

In der neuen Sitzung ist der Verwaltungsrat auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand in Übereinstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SELH AöR die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SELH AöR schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Im Falle epidemischer Lagen von besonderer Tragweite oder ähnlichen außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Sitzungen nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden den Regelungen des § 47a GO NRW entsprechend digital oder hybrid einberufen und Beschlüsse digital oder hybrid herbeigeführt werden. Hierbei ist auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu achten. Die Entscheidung nach § 47a Abs. 3 S. 1 und S. 2 GO NRW trifft der Verwaltungsrat mit der in § 47a Abs. 3 S. 2 GO NRW vorgesehene Mehrheit.
- (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen, sind lediglich die diesen Träger vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR" abgegeben.

- (10) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich; aus besonderem Anlass kann die Öffentlichkeit auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 GO NRW sind öffentlich.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist oberste Dienstbehörde.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten der SELH AöR verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2),
 - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung und deren Veräußerung,
 - c) Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge,
 - d) Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes,
 - h) Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - j) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan verzeichnet sind,
 - k) Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - l) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert einen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Betrag übersteigt,
 - m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

- n) Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A12,
 - o) Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 Tarifvertrag Versorgung (TVV),
 - p) Aufstellung von Vergabegrundsätzen, falls die Rechtslage dies gestattet,
 - q) Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
 - r) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.
- (4) Bei dem Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen des Rates des jeweiligen Trägers. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben b) und r) bedarf es der vorherigen übereinstimmenden Zustimmung der Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid.
- (5) In den Fällen, in denen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen eines Rates unterliegen, ist der jeweilige Rat vom Vorstand so rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren, dass eine Befassung innerhalb der nächsten sechs Wochen ausreicht.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates die SELH AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er vertritt die SELH AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 12

Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid

Die Kalkulation der Gebühren für die Stadt Lüdenscheid ist von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat der Stadt Lüdenscheid die Prüfung von Sachverhalten durch die Örtliche Rechnungsprüfung im Einzelfall anordnen, sofern keine ausschließliche Verantwortlichkeit für die Gemeinde Herscheid vorliegt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der SELH AöR richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid und für das Gebiet der Gemeinde Herscheid nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Jahresabschluss der SELH AöR, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Spartenrechnung

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, einer Spartenrechnung gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Der Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen beizufügen.
- (2) Eine Budgetüberschreitung je Investitionsmaßnahme ist bis zu 25% (überplanmäßige Überschreitung) ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zulässig. Unabhängig von der prozentualen Grenze in Satz 1 ist bei Investitionsmaßnahmen bis 200.000 Euro eine Budgetüberschreitung von bis zu 50.000 Euro ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zulässig. Der Gesamtrahmen des Investitionsbudgets muss dabei eingehalten werden.
- (3) Eine nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionsmaßnahme (außerplanmäßige Überschreitung) ist ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nur zulässig, wenn:
- die Maßnahme unvorhergesehen ist,
 - der finanzielle Umfang 15% des Gesamtinvestitionsbudgets nicht überschreitet und
 - der Rahmen des Investitionsbudgets insgesamt nicht überschritten wird.
- (4) Im Investitionsplan kann jährlich eine Pauschalposition in Höhe von 10% des Gesamtinvestitionsbudgets für „Unvorhergesehenes“ veranschlagt werden.

§ 15

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die SELH AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der SELH AöR erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid.

Die SELH AöR stellt der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid die für sie im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbrachten Leistungen in Rechnung.

- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Lüdenscheid oder der Gemeinde Herscheid haben können, sind die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

- (4) § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandstätigkeit zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 16

Auskunftserteilung

Die SELH AöR hat der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid Aufklärungen zu verschaffen und Nachweise zu erbringen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

§ 17

Risikofrüherkennung

Nach § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SELH AöR zu sorgen. Hierzu ist unter anderem ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

1. die Risikoidentifikation,
2. die Risikobewertung,
3. die Benennung von Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
4. die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
5. die Dokumentation.

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Bericht über die Risikofrüherkennung vor.

§ 18

Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Sparten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich das nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

§ 19

Personal

- (1) Die SELH AöR ist berechtigt im erforderlichen Umfang und auf Grundlage einer entsprechenden Ausweisung im Stellenplan befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu begründen.
- (2) Die SELH AöR stellt keine neuen Beamten ein.

§ 20

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die SELH AöR verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

§ 21

Auflösung, Änderung der Aufgaben und Austritt eines Trägers

- (1) Die Auflösung der SELH AöR oder eine Änderung ihrer Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid erfolgen, die Auflösung erstmals zum 01.01.2025.

Ab dem 01.01.2025 kann jeder Träger mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt des Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses des Rates des austretenden Trägers.

- (2) Im Fall der Auflösung der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den in der SELH AöR Beschäftigten ist betriebsbedingt zu kündigen, Rückkehrrechte zum jeweiligen Träger bestehen nicht. Gegebenenfalls bestehende einzelvertragliche Regelungen über Rückkehrrechte zu einem Träger bleiben hiervon unberührt.
 - b) Die bei der Auflösung der SELH AöR vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen werden entsprechend der Ausweise in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen der letzten Bilanz zueinander verteilt.
- (3) Im Fall des Wegfalles einer Aufgabe der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den Beschäftigten der SELH AöR ist betriebsbedingt zu kündigen, soweit sie mit der Erfüllung der weggefallenen Aufgabe betraut waren und nicht anderweitig in der SELH AöR beschäftigt werden können.
 - b) Die für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigten Vermögenswerte und die aus der Erfüllung der ursprünglichen Aufgabe resultierenden Verpflichtungen werden entsprechend

der Ausweise in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen in der letzten Bilanz vor Entfall der Aufgabe zueinander verteilt.

- (4) Im Fall des Austritts eines Trägers der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den Beschäftigten der SELH AöR ist betriebsbedingt zu kündigen, sofern sie für die Fortführung des verbleibenden AöR-Teils nicht mehr erforderlich sind; ein Rückkehrrecht zum jeweiligen Träger besteht nicht. Gegebenenfalls bestehende einzelvertragliche Regelungen über Rückkehrrechte zu einem Träger bleiben hiervon unberührt.
 - b) Die dem austretenden Träger zustehenden Vermögenswerte sowie die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Ausweis in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen der letzten Bilanz einer auf den Austrittszeitpunkt bezogenen Bilanz.

§ 22

Überleitungsvorschriften

- (1) Die SELH AöR tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und der Gemeinde Herscheid ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen. Für Haftungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 01.01.2019 verpflichten sich die Träger im Innenverhältnis, diese entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Rahmen der Spartenrechnung, bei der Vermögenswerte überschneidenden Verpflichtungen im Wege der Haftung, zu übernehmen.
- (2) Die zurzeit geltenden Satzungen des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und der Gemeinde Herscheid, die für die der Anstalt übertragenen Aufgaben erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Trägers der SELH AöR tritt, solange fort, bis der SELH AöR eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten rechtswirksam erlassen hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, spätestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 08.10.2018 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung der "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR"
vom

Dienstsiegel STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB LÜDENSCHIED HERSCHIED AÖR



Lüdenscheid, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

Gez.
Sebastian Wagemeyer

Herscheid, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

Gez.
Uwe Schmalenbach



DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lüdenscheid

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Str. 45 · 58509 Lüdenscheid

Recht/ Kommunalaufsicht

Herr Groll
Zimmer 107 a
Durchwahl: (02351) 966-6325
Telefax: (02351) 966-6954
E-Mail: j.groll@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Aktenzeichen: 42-15.12-04-0002-0002
14. Dezember 2022

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), genehmige ich die vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 12.12.2022 und vom Rat der Gemeinde Herscheid am 12.12.2022 gefassten übereinstimmenden Beschlüsse über die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AÖR“.

In Vertretung

Gez.

L.S.

Dienstel-Kümper

Kreisdirektorin

Sparkasse Lüdenscheid

IBAN: DE89 4585 0005 0000 0000 42
BIC: WELADED1LSD

Stadtparkasse Iserlohn

IBAN: DE51 4455 0045 0000 0202 06
BIC: WELADED1ISL

Elektronische Kommunikation:

<https://www.maerkischer-kreis.de/kontakt.php>

Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite:
<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/Info-Artikel13-DSGVO.php>

Die vorstehende Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ sowie die Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2022 und des Rates der Gemeinde Herscheid vom 12.12.2022 werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

Lüdenscheid, den 14. Dezember 2022

In Vertretung

gez.
Dienstel-KümperKreisdirektorin



Bekanntmachung

40. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

Aufgrund

- a) der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- b) des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926),
- c) des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S 559),
- d) der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

jeweils in der bei Erlass der Satzung gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende 40. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 21.10.1976 beschlossen:

§ 1

(1) § 10 Absatz 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser 1,73 €“

(2) § 11 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt Kierspe zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche 0,36 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 29.11.2022 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

40. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe vom 27.06.1984

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 16.12.2022

In Vertretung

Dorette Vormann-Berg
Allgemeine Vertreterin

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer
für das Haushaltsjahr 2023 - ENTWURF**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom.....
.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	120.657.460,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf	124.287.683,00 Euro
	934.600,00 Euro
	123.353.083,00 Euro

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.482.248,00 Euro
	110.784.874,00 Euro

(nachrichtlich:
Globaler Minderaufwand von 934.600,00 Euro EUR im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	7.478.200,00 Euro
	23.934.300,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.456.100,00 Euro
	4.014.000,00 Euro

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilergebnisplan 0101 bis Teilergebnisplan 1402

**§ 2
Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **16.456.100,00 Euro** festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **31.061.000,00 Euro** festgesetzt.

**§ 4
Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.695.623,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

**§ 5
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**
- Gewerbsteuer** auf **480 v. H.**

**§ 7
Stellenplan**

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal-
lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

- Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.

2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freierwerbende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freierwerbende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8 Nachtragssatzung

Die Haushaltsatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltsatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnissplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
 - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
 - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt. Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabweisbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).

3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2023

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 02.01.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens wie folgt verfügbar gehalten:

vom 02.01.2023	Montag – Donnerstag
bis voraussichtlich	von 8:30-12:30 und
06.03.2023	14:00 bis 16:00 Uhr
	Freitag
	von 8:30-12:30.
	Ausgenommen Feier- und
	Schließstage.

Darüber hinaus kann der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hemer eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, also bis zum 16.01.2023, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu richten. Sie können auch – während der allgemeinen Öffnungszeiten – mündlich zu Protokoll erhoben werden, und zwar im Zimmer 415 des Verwaltungsbauwerkes Hademareplatz 44, 58675 Hemer. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Hemer in öffentlicher Sitzung.

Hemer, 16. Dezember 2022

Gez.

Christian Schweitzer
Der Bürgermeister



Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.01.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hemer von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 01.09.2020 außer Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Hemer über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.12.2022

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer

Gebührentarif Personenstandswesen		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Eheschließungen</u>	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	85,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	85,00
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	60,00
2.	<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	35,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
2.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	35,00
2.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und/oder Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	35,00
3.	<u>Sonstige Amtshandlungen</u>	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	60,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	35,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35,00
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	15,00
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.4 bzw. 4.5	
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	15,00
3.8	Auskunft aus dem oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00

3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	Betrag entsprechend Tarif-Nr. 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hemer (zurzeit 24,-€)
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	12,00
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00
3.12	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.07.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012	12,00
3.13	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen	60,00



VII. Nachtragssatzung

zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer

vom 19.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende VII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten **90,00 €**;
wird
- b) zwei Hunde gehalten wer- **105,00 €** je
den Hund;
- c) drei oder mehr Hunde ge- **120,00 €** je
halten werden Hund;
- d) ein gefährlicher Hund ge- **540 €**;
halten wird
- e) zwei oder mehr gefährli- **735 €** je
che Hunde gehalten wer- Hund.
den

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hemer vom 19.12.2001 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nachtragssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.12.2022

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 ([GV. NRW. S. 1063](#)), sowie der §§ 43 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - am 15.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade- AöR vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,35 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade - AöR zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,09 € je m³.

Artikel 2

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Gebühr für die Bereitstellung jedes geeichten zusätzlichen Wassermessers nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung beträgt 1,23 € pro Monat.

Artikel 3

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt 0,98 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,76 je m².

Artikel 4

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 47,07 € je m³ abgefahrenen Klärschlammes aus der Kleinkläranlage bzw. Inhalts der abflusslosen Grube.

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 15.12.2022

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung

16. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 ([GV. NRW. S. 1063](#)), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 1,81 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 15.12.2022

gez.
Gerhard Schumacher
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

gez.
Antonius Wieseemann
Bürgermeister

Hinweis:
Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

30. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit gelten Fassung
- der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung

wurde mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird der Betrag von 49,16 € in **58,24 €** geändert

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14. 03. 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

11. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 06.03.2014, in der zurzeit geltenden Fassung wurde mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 1,66 Euro/cbm in **1,47 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 2,27 Euro/cbm wird in **2,48 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 0,86 Euro/qm in **0,57 Euro/qm** geändert.

§ 2

§ 2 Abs. 2 und 3 der Satzung werden aufgrund von Anpassungen der Rechtsgrundlagen wie folgt geändert:

(2) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Kommune (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Halver umgelegt wird (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

38. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, S. 12/SGV.NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 687), in der zurzeit geltenden Fassung

wurde mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

a) § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

b) „Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 0,74 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,74 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,74 €.“ |

c) § 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird wie folgt geändert:

„Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite 1,49 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 38. Satzung zur Änderung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. 12. 1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

12. Satzung vom 16.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010

Aufgrund

- der §§ 6,7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung

- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- und in Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung

wurde mit Dringlichkeitsbeschluss vom 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der § 6 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die jährliche Gebühr im Umleersystem beträgt je aufgestellten Abfallbehälter

Behältervolumen

60 l	147,60 €
80 l	196,80 €
120 l	295,20 €
240 l	590,40 €
1.100 l	2.706,00 €
2.500 l	6.150,00 €
5.000 l	12.300,00 €

2. Der § 8 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 25.11.2010 enthält folgende Formulierung:

Die Gebühr für im Wechselsystem abgefahrenen Abfall beträgt je 100 kg **38,40 €**.

3. Der § 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bereitstellung der in § 9 genannten Anzahl von grünen Abfallbehältern ist gebührenfrei. Werden hierüber hinaus weitere Abfallbehälter benötigt, betragen die Gebühren je 240 l Behälter 4,80 jährlich und je 1.100 l Behälter 22,00 € jährlich.
- (2) Beträgt das übersteigende Gefäßvolumen Bruchteile eines Gefäßes, so beträgt die Gebühr 0,02 € jährlich je Liter Gefäßvolumen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Halver vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Simon Thienel
I. Beigeordneter



I. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2023

gemäß § 18 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lennetal (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 28.11.2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2023 wird im

Erfolgsplan auf

a) Erträge	1.065.000,00 €
b) Aufwendungen	1.065.000,00 €
c) Jahresergebnis	0,00 €

und im

Vermögens- / Investitionsplan auf

d) Einzahlungen	5.000,00 €
e) Auszahlungen	5.000,00 €

festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist Zahl der Einwohner nach dem Stand des 31.12. des Vorjahres nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

Mitglied	Einwohnerzahl Stand 31.12.2021 Quelle: IT NRW
Altena	16.389
Nachrodt-Wiblingwerde	6.441
Neuenrade	11.663
Plettenberg	24.716
Werdohl	17.727
	76.936

Die Verbandsumlage wird einschließlich insgesamt auf 366.750 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Verbandsumlage
Altena	78.125,53 €
Nachrodt-Wiblingwerde	30.703,92 €
Neuenrade	55.596,93 €
Plettenberg	117.819,92 €
Werdohl	84.503,71 €
	366.750,00 €

Der Investitionszuschuss wird einschließlich insgesamt auf 5.000,00 € festgesetzt, davon entfallen auf

Mitglied	Investitions- zuwendung
Altena	1.065,11 €
Nachrodt-Wiblingwerde	418,59 €
Neuenrade	757,97 €
Plettenberg	1.606,27 €
Werdohl	1.152,06 €
	5.000,00 €

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal für das Rechnungsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) - erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenschied mit Verfügung vom 14.12.2022 (AZ:42-15.10-16-23) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung 2023 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lennetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade.15.12.2022

Antonius Wiesemann
Verbandsvorsteher

I. Benutzungsordnung für den Festplatz am Seilersee

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.12.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung „Festplatz am Seilersee“ der Stadt Iserlohn (nachfolgend: Einrichtung).
- (2) ¹Die Einrichtung dient vornehmlich der Durchführung von Festen und Veranstaltungen des nach § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigten Personenkreises im Rahmen der nachstehenden Regelungen. ²Zu den Festen und Veranstaltungen im vorgenannten Sinne zählen insbesondere
 - Kirmes,
 - Zirkusgastspiele,
 - Ausstellungen,
 - Zeitveranstaltungen,
 - schaustellerische Darbietungen,
 - Floh- und Trödelmärkte.
- (3) Die Benutzung der Einrichtung kann auch anderen Nutzern (Privatperson, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung der Einrichtung zu erwarten ist.

§ 2 Antragserfordernis und Nachweise

- (1) ¹Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung und unter Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister schriftlich oder elektronisch bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn beantragt werden. ²Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gilt für diejenigen Antragsteller, die nicht Gewerbetreibende sind. ³Eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Namen und Kontaktdaten ist zu benennen. ⁴Ein Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig gestellt, wenn er vollständig spätestens 6 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn eingeht. ⁵Die ggf. entstehenden Kosten für die Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister sind vom Antragsteller zu tragen.

- (2) ¹Der Antragsteller hat auf Verlangen der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn weitere behördliche Genehmigungen, Bescheinigungen und ähnliche Nachweise vorzulegen. ²Diese sind vom Antragsteller auf eigene Kosten einzuholen und innerhalb einer angemessenen, von der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn im Einzelfall zu bestimmenden Frist vorzulegen. ³Verzögerungen und damit einhergehende wirtschaftliche Risiken, die durch die Nichteinhaltung der dem Antragsteller bestimmten Frist entstehen, gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- (3) Sofern der Antragsteller die Nutzung der Einrichtung für eine Zirkusveranstaltung (Zirkusgastspiel) beantragt, hat er über die Mindestangaben und Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gemäß vorstehendem Abs. 1 hinaus folgende Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen:

1. in jedem Fall

- a) einwandfreies Führungszeugnis,
- b) gültige Reisegewerbekarte und
- c) Nachweis über bestehende Haftpflicht-/Unfallversicherung (2.000.000,00 € für Personenschäden und 1.000.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden)

2. sowie für den Fall, dass der Zirkusbetrieb Tiere (gleich welcher Art) mitführt

- a) Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung
- b) positive (d. h. beanstandungslose) Bescheinigung seitens des zuständigen Veterinärämtes anhand der Kontrolleintragen im Zirkusregister im Herkunftssicherungs- und Informationssystem über Tiere (HIT), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen ist,
- c) gültiges Tierbestandbuch,
- d) CITES-Bescheinigungen für Tiere, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen,
- e) Befreiung vom Vermarktungsverbot für besonders bzw. streng geschützte Tierarten.

- (4) Die Anforderungen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 gelten in gleicher Weise für Antragsteller, die die Einrichtung für ein Gastspiel als Schausteller gleich welcher Art zu nutzen beabsichtigen (z. B. Schausteller, Markthändler, Kirmes, Volksfest).

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) ¹Die Zusage/Zulassung zur Nutzung der Einrichtung erfolgt durch Verwaltungsakt. ²Dieser kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. ³Mit der Zulassung zur Nutzung der Einrichtung durch die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn unterwerfen sich die Antragsteller = Nutzer dieser Benutzungsordnung.

⁴Den Anordnungen eines von der Stadt Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) ¹Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes oder der Veranstaltung. ²Bei Übergabe und Rücknahme der Einrichtung durch einen Beauftragten der Stadt und den Nutzer haben sich die Vorgenannten vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen. ³Zu diesem Zweck werden jeweils Übergabeprotokolle gefertigt, die vom Beauftragten der Stadt und dem Nutzer zu unterschreiben sind. ⁴Die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel (d. h. negative Abweichung des Zustandes der Einrichtung im Zeitpunkt der Rücknahme ggü. des Zustandes im Zeitpunkt der Übergabe) hat der Nutzer auf seine Kosten binnen zwei Wochen zu beseitigen. ⁵Die Frist beginnt mit der Dokumentation der Mängel im Rücknahmeprotokoll.
- (3) ¹Der Antragsteller = Nutzer hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzungszeit eine Kautionsleistung als Sicherheit an die Stadt Iserlohn zu leisten. ²Die Höhe der Kautionsleistung wird von der Stadt im Einzelfall festgelegt und im Mietvertrag vereinbart. ³Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung, die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ⁴Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen und können mit der als Sicherheit geleisteten Kautionsleistung verrechnet werden. ⁵Die Kautionsleistung wird 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungszeitraums zur Rückzahlung fällig, sollten keine Forderungen der Stadt gegen den Nutzer bestehen. ⁶Einer Mahnung vor der Beseitigung der Mängel bedarf es nicht.
- (4) ¹Bei der Benutzung der Einrichtung muss die vom Nutzer benannte Aufsichtsperson anwesend, mindestens aber jederzeit telefonisch erreichbar sein. ²Diese ist für die Ordnung auf dem Festplatz während der Feste und Veranstaltungen verantwortlich.
- (5) Der Nutzer ist insbesondere verantwortlich für
1. die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen der Einrichtung,
 2. die Aufstellung zusätzlicher Toilettenanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelgenehmigung,
 3. die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes,
 4. die Sauberkeit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung,
 5. die Einhaltung der Ruhezeiten,
 6. die Sicherstellung von Rettungswegen, Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.
- (6) Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsplatzes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen.

- (7) ¹Über die Einzelheiten der Nutzung, insbesondere den hierfür vom Nutzer zu entrichtenden Mietzins, schließen die Stadt Iserlohn (vertreten durch die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten) und der Nutzer unverzüglich nach Erteilung der Zusage / Zulassung einen schriftlichen Mietvertrag. ²Das so begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. ²Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Benutzungsordnung eine Lücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was mit der Benutzungsordnung geregelt worden wäre, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Benutzungsordnung normierten Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der bisherigen Bestimmung.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Benutzungsordnung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossen. ²Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 15.12.2022

Stadt Iserlohn

Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

**Satzung
zur Änderung der Parkgebührenordnung für
Parkuhren, Parkscheinautomaten und
Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn
(Parkgebührenordnung)**

(Achte Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 14.12.2022

I.

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 20. Dezember 2005, 13.02.2007, 16.09.2008, 23. März 2010, 15.03.2016, 19.03.2019, des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020 und Beschluss des Rates der Stadt vom 08.02.2022 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV.NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

Artikel 1

In den § 2 der Parkgebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) wird der Absatz 6 wie folgt neu aufgenommen:

(6) Die in der Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die zur Zeit geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Joithe
Bürgermeister

Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 13.12.2022

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) hat der Gemeinderat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und –schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und –schuldner.
- (4) Pro Bewohnerparkausweis wird nur ein Kennzeichen eingetragen.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann entweder für den Zeitraum eines Jahres oder für den Zeitraum von 6 Monaten beantragt werden.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90,00 Euro.
- (2) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 58,00 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 23 Euro zuzüglich 3 Euro Auslagenerstattung erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für Personen, die bei Antragstellung Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenehöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen ("orangefarbener Parkausweis") gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs.1 bis 4 genannten Gebührenehöhe festgesetzt. Gleiches gilt für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen ("blauer Parkausweis") gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfertigung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Der Bewohnerparkausweis soll nach Zahlungseingang der Gebühren ausgehändigt werden. Wird der Bewohnerparkausweis ausschließlich digital ausgefertigt, entfällt dessen physische Aushändigung. In diesem Falle wird der Bewohnerparkausweis nach Zahlungseingang der Gebühren freigeschaltet.
- (4) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

(5) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

§ 7
Übergangsregelung

Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgestellte Bewohnerparkausweise behalten ihre Gültigkeit; eine Nachzahlung wird nicht erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2022.

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**11. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in
der Stadt Altena (Westf.)
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 22.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 3,52 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,76 Euro

Für die Reinigungsklassen S5 und W3 werden keine Gebühren erhoben.

Art. II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 16.12.2022

Kober
Bürgermeister



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 16.12.2022

Einladung
**zu einer Sitzung des Rates
am Donnerstag, 22.12.2022
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Neukalkulation der Entwässerungsgebühren 2022 und 2023 sowie Anpassung und Erlass der 3. Änderungssatzung
- Punkt 4: Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2023 sowie Anpassung und Erlass der 13. Änderungssatzung
- Punkt 5: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 12.128.001 (Zivil- und Katastrophenschutz)
hier: Wegeinstandsetzung nach Starkregenereignis 2021
- Punkt 6: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 7: Verschiedenes
- Punkt 8: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 9: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 10: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 11: Verschiedenes
- Punkt 12: Veröffentlichungen
gez. Schulte



I.

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Meinerzhagen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.2022 (GV.NRW S. 1353), in Kraft getreten am 15.04.2022, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 12.12.2022 öffentlich bekannt gemacht:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW hat der Rat am 12.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen zum 31.12.2021 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2021** der Stadt Meinerzhagen wird

- mit einer **Bilanzsumme** von **172.674.691,31 €**,
- in der **Ergebnisrechnung** mit einem Überschuss von **4.763.211,98 €** und
- in der **Finanzrechnung** mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von **+ 104.849,46 €**, auf **1.081.477,84 €**

festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktivseite:		Passivseite:	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	47.488.928,79 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	123.089,91 €	2. Sonderposten	52.761.576,84 €
1.2 Sachanlagen	132.533.183,11 €	3. Rückstellungen	18.432.157,71 €
1.3 Finanzanlagen	24.868.971,81 €	4. Verbindlichkeiten	53.419.760,31 €
2. Umlaufvermögen		5. Passive Rechnungsabgrenzung	572.267,66 €
2.1 Vorräte	291.765,63 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.327.924,45 €		
2.3 Liquide Mittel	1.081.477,84 €		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	247.493,10 €		
Bilanzsumme:	172.674.691,31 €	Bilanzsumme:	172.674.691,31 €

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021
+ ordentliche Erträge	45.740.380,13 €
- ordentliche Aufwendungen	52.177.579,48 €
= ordentliches Ergebnis	-6.437.199,35 €
+ Finanzergebnis	-374,13 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.437.573,48 €
+ außerordentliches Ergebnis	11.237.733,00 €
= Jahresergebnis	4.763.211,98 €

3. Finanzrechnung

Ein- und <input type="checkbox"/> Auszahlungen	Ergebnis 2021
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	42.419.612,78 €
- Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.031.666,88 €
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.612.054,10 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.012.703,57 €
-Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.650.431,80 €
= Saldo aus der aus Investitionstätigkeit	362.271,77€
Finanzmittelüberschuss/ -Fehlbetrag	-4.249.782,33 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.354.631,79 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	104.849,46 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	979.702,11 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-3.073,73 €
= Liquide Mittel	1.081.477,84 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 4.763.211,98 € wird an die Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meinerzhagen.

Dem Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 einschl. der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Alten Rathaus, Oststraße 5, 58540 Meinerzhagen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monate seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss zum Jahresabschluss des Rates vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, den 14.12.2022

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 24.10.2019 (Friedhofssatzung) vom 16.12.2022

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgend neu gefasst:

Höhe der Gebühr

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühr

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Wahl-/Reihengrab für Sargbestattungen
je Grabstelle | 1.650 € |
| 1.2 Kindergrab (bis Ende des 5. Lebensjahres),
Sargbestattung | 956 € |
| 1.3 Urne im Kolumbarium je Grabstelle | 939 € |
| 1.4 Wahl-/Reihengrab für Urnenbestattungen
je Grabstelle | 791 € |

Die Nutzungszeiten der Grabstätten richten sich nach den §§ 11, 12 und 13 der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist die Grabstättengebühr erneut in voller Höhe zu entrichten. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten ist der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Anteil der Grabstättengebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum und die Verlängerungsgebühr werden jeweils nach vollen Monaten berechnet, beginnend mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

2. Bestattungsgebühr

- | | |
|--|-------|
| 2.1 Sargbestattung im Wahl-/Reihengrab | 928 € |
| 2.2 Urnenbestattung im Wahl-/Reihengrab
oder Kolumbarium | 250 € |
| 2.3 Urnenbestattung anonym | 200 € |
| 2.4 Sargbestattung von Totgeburten und
Kindern (Ende des 5. Lebensjahres) | 370 € |

3. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------|
| 3.1 Benutzung der Friedhofskapelle | 246 € |
| 3.2 Benutzung der Leichenhalle | 115 € |
| 3.3 Bearbeitung eines Antrages auf
Umbettung | 45 € |
| 3.4 Lohnkosten je Mitarbeiter und
angefangene Stunde | 45 € |
| 3.5 Baggerkosten je angefangene
Stunde und Bagger | 25 € |

Für Umbettungen, Entfernen von Grabzubehör, Einbnungen und alle sonstigen beantragten Leistungen des Friedhofspersonals werden Gebühren nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 16.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



**Stadt Menden (Sauerland)
Feststellung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2021**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 19.07.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Diesem hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit Beschluss vom 16.11.2022 angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2021 festzustellen,
2. den Jahresüberschuss in Höhe von 1.765.549,82 € gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zuzuführen und
3. dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme ab dem 19.12.2022 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, öffentlich aus.

Er kann mit seinen Anlagen in der Zeit von:

- **montags bis freitags 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr**
- **donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

eingesehen werden.

Weiterhin ist der Jahresabschluss 2021 unter der Adresse: www.menden.de im Internet verfügbar.

Menden (Sauerland), den 14.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €	Veränderung in €
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.013.142,43	3.093.533,92	2.080.391,49
1. Anlagevermögen	310.119.259,26	315.353.793,78	5.234.534,52
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.685.692,77	1.387.188,77	-298.504,00
1.2 Sachanlagen	182.632.719,30	184.880.506,98	2.247.787,68
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.856.303,48	53.682.351,88	2.826.048,40
1.2.1.1 Grünflächen	22.691.587,06	25.458.152,06	2.766.565,00
1.2.1.2 Ackerland	4.232.381,07	4.122.687,37	-109.693,70
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.122.206,29	8.122.206,29	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	15.810.129,06	15.979.306,16	169.177,10
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.384.739,91	720.040,91	-664.699,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.384.739,91	720.040,91	-664.699,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	115.485.835,37	114.318.228,18	-1.167.607,19
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	37.340.132,91	37.566.030,72	225.897,81
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	5.676.017,00	5.588.488,00	-87.529,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	68.466.214,46	67.225.455,46	-1.240.759,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.003.471,00	3.938.254,00	-65.217,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	273.494,35	259.067,35	-14.427,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	69.511,00	61.747,00	-7.764,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.108.874,00	5.516.189,00	1.407.315,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.668.733,00	5.095.712,00	-573.021,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.785.228,19	5.227.170,66	441.942,47
1.3 Finanzanlagen	125.800.847,19	129.086.098,03	3.285.250,84
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	42.741.780,09	42.741.780,09	0,00
1.3.2 Beteiligungen	249.534,99	249.534,99	0,00
1.3.3 Sondervermögen	74.315.973,50	74.518.276,10	202.302,60
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	515.864,98	515.864,98	0,00
1.3.5 Ausleihungen	7.977.693,63	11.060.641,87	3.082.948,24
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	4.906.420,49	4.309.368,73	-597.051,76
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	3.017.873,14	6.697.873,14	3.680.000,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	53.400,00	53.400,00	0,00
2 Umlaufvermögen	21.643.996,29	16.911.772,73	-4.732.223,56
2.1 Vorräte	8.553.443,82	9.367.601,33	814.157,51
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	8.553.443,82	9.367.601,33	814.157,51
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.877.826,04	6.704.880,34	-1.172.945,70
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.073.005,02	5.756.482,71	-316.522,31
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.632.986,67	774.600,32	-858.386,35
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	171.834,35	173.797,31	1.962,96
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	5.212.726,43	839.291,06	-4.373.435,37
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.877.565,66	2.019.201,21	-858.364,45
Summe Aktiva	335.653.963,64	337.378.301,64	1.724.338,00

Bilanz zum 31.12.2021

	31.12.2020 in €	31.12.2021 in €	Veränderung in €
1. Eigenkapital	42.521.945,00	45.247.174,36	2.725.229,36
1.1 Allgemeine Rücklage	35.717.195,64	36.579.903,91	862.708,27
1.2 Sonderrücklagen	605.201,56	702.172,83	96.971,27
1.3 Ausgleichsrücklage	5.789.850,35	6.199.547,80	409.697,45
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	409.697,45	1.765.549,82	1.355.852,37
2. Sonderposten	68.026.818,83	68.593.543,84	566.725,01
2.1 für Zuwendungen	44.708.498,84	46.199.172,79	1.490.673,95
2.2 für Beiträge	19.607.923,68	18.765.986,68	-841.937,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.302.182,23	1.315.788,29	13.606,06
2.4 Sonstige Sonderposten	2.408.214,08	2.312.596,08	-95.618,00
3. Rückstellungen	105.160.657,50	107.714.821,97	2.554.164,47
3.1 Pensionsrückstellungen	95.744.290,00	99.105.989,00	3.361.699,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.707.499,56	2.705.974,75	-1.524,81
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.708.867,94	5.902.858,22	-806.009,72
4. Verbindlichkeiten	117.244.823,71	112.634.506,85	-4.610.316,86
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	49.470.164,15	47.610.743,71	-1.859.420,44
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	67.853,01	0,00	-67.853,01
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	49.402.311,14	47.610.743,71	-1.791.567,43
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	56.090.000,00	52.890.000,00	-3.200.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.937.724,28	1.788.105,58	-149.618,70
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	473.331,53	656.717,90	183.386,37
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	587.982,71	618.543,01	30.560,30
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.909.689,01	3.404.746,51	495.057,50
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.775.932,03	5.665.650,14	-110.281,89
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.699.718,60	3.188.254,62	488.536,02
Summe Passiva	335.653.963,64	337.378.301,64	1.724.338,00

Ergebnisrechnung 2021

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2020 in €	Ansatz des Haushaltsjahres 2021 in €	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in €
1	Steuern und ähnliche Abgaben	71.191.006,35	80.729.600,00		82.487.521,72	1.757.921,72	
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.479.665,80	22.012.900,00		22.668.169,48	655.269,48	
3	Sonstige Transfererträge	846.586,43	879.300,00		964.786,08	85.486,08	
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.675.605,28	16.253.100,00		14.903.270,69	- 1.349.829,31	
5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	730.604,63	870.200,00		683.002,07	- 187.197,93	
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17.789.732,69	16.405.700,00		19.142.404,11	2.736.704,11	
7	Sonstige ordentliche Erträge	10.716.321,47	5.060.500,00		5.474.457,06	413.957,06	
8	Aktivierete Eigenleistungen	253.614,34	450.000,00		138.591,99	- 311.408,01	
9	Bestandsveränderungen	-				-	
10	Ordentliche Erträge	144.683.136,99	142.661.300,00	-	146.462.203,20	3.800.903,20	-
11	Personalaufwendungen	37.218.491,37	32.577.500,00		35.542.368,52	2.964.868,52	
12	Versorgungsaufwendungen	5.910.289,22	7.585.000,00		6.336.576,99	- 1.248.423,01	
13	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	17.343.299,94	18.252.600,00		16.966.103,75	- 1.286.496,25	
14	Bilanzielle Abschreibungen	4.943.620,73	5.169.500,00		6.121.750,86	952.250,86	
15	Transferaufwendungen	69.440.192,50	73.340.500,00		71.839.708,80	- 1.500.791,20	
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.797.020,00	12.076.600,00		12.374.339,99	297.739,99	
17	Ordentliche Aufwendungen	147.652.913,76	149.001.700,00	-	149.180.848,91	179.148,91	-
18	ORDENTLICHES ERGEBNIS	- 2.969.776,77	- 6.340.400,00	-	- 2.718.645,71	3.621.754,29	-
19	Finanzerträge	4.517.691,50	4.995.300,00		4.403.382,46	- 591.917,54	
20	Zinsen und sonstige Aufwendungen	2.151.359,71	2.264.800,00		1.995.858,95	- 268.941,05	
21	FINANZERGEBNIS	2.366.331,79	2.730.500,00	-	2.407.523,51	- 322.976,49	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 603.444,98	- 3.609.900,00	-	311.122,20	3.298.777,80	-
23	Außerordentliche Erträge	1.013.142,43	5.688.000,00	-	2.080.391,49	- 3.607.608,51	
24	Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	3.719,47	3.719,47	
25	AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	1.013.142,43	5.688.000,00	-	2.076.672,02	- 3.611.327,98	-
26	Ergebnis vor Berücksicht. Int. Leistungsbeziehungen	409.697,45	2.078.100,00	-	1.765.549,82	- 312.550,18	-
27	Globaler Minderaufwand	-	-	-	-	-	-
28	JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	409.697,45	2.078.100,00	-	1.765.549,82	- 312.550,18	-
Nachrichtl.: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	38.967.381,85	-		1.133.933,23	1.133.933,23	
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	-	-		-	-	
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	38.961.129,93	-		358.097,96	358.097,96	
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-	-		-	-	
33	Verrechnungssaldo	6.251,92	-		775.835,27	775.835,27	

Finanzrechnung 2021

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2020 in €	Ansatz des Haushaltsjahres 2021 in €	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in €	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr in €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	70.493.630,21	80.729.600,00		82.073.741,83	1.344.141,83	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.198.511,37	19.552.400,00		20.063.276,81	510.876,81	
3 Sonstige Transfereinzahlungen	1.064.950,88	879.300,00		1.004.480,68	125.180,68	
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.675.452,17	15.126.100,00		13.804.625,60	- 1.321.474,40	
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	738.138,52	871.500,00		674.316,11	- 197.183,89	
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	17.476.737,85	16.404.400,00		19.395.754,49	2.991.354,49	
7 Sonstige Einzahlungen	3.834.117,00	3.985.500,00		5.180.965,16	1.195.465,16	
8 Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen	4.523.369,59	4.995.300,00		4.392.322,52	- 602.977,48	
9 Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.004.907,59	142.544.100,00	-	146.589.483,20	4.045.383,20	-
10 Personalauszahlungen	31.608.550,52	32.880.700,00		32.422.458,12	- 458.241,88	
11 Versorgungsauszahlungen	5.256.988,38	5.325.500,00		5.363.356,80	37.856,80	
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	17.334.897,42	18.252.600,00		17.164.068,92	- 1.088.531,08	
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	2.161.295,15	2.264.800,00		1.987.388,90	- 277.411,10	
14 Transferauszahlungen	70.075.049,31	73.340.500,00		70.828.740,59	- 2.511.759,41	
15 Sonstige Auszahlungen	12.225.751,20	12.078.600,00		11.507.117,27	- 571.482,73	
16 Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	138.662.531,98	144.142.700,00	-	139.273.130,60	- 4.869.569,40	-
17 SALDO AUS LAUFENDER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	- 657.624,39	- 1.598.600,00	-	- 7.316.352,60	- 8.914.952,60	-
18 Einzahlung aus Zuwendungen und Zuschuss für Investitionen	4.334.983,19	8.331.300,00		3.727.215,38	- 4.604.084,62	
19 Einzahlung aus der Veräußerung von Anlagen	221.681,69	831.200,00		144.416,27	- 686.783,73	
20 Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	-		-	-	
21 Einzahlung aus Beträgen und Entgelten	880.925,88	1.965.000,00		102.797,07	- 1.862.202,93	
22 Sonstige Investitionseinzahlungen	856.465,07	597.000,00		1.006.172,74	409.172,74	
23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.294.055,83	11.724.500,00	-	4.980.601,46	- 6.743.898,54	-
24 Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken	322.878,46	870.000,00		388.244,10	- 481.755,90	
25 Auszahlung für Baumaßnahmen	6.765.306,13	12.620.400,00		4.333.433,36	- 8.286.966,64	
26 Auszahlung für den Erwerb von Anlagevermögen	4.006.501,14	6.313.200,00		3.727.785,38	- 2.585.414,62	45.593,66
27 Auszahlung für den Erwerb von Finanzanlagen	12.500,00	-		-	-	
28 Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen	63.214,48	166.800,00		66.682,05	- 100.117,95	
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	1.180.000,00	1.017.000,00		3.719,47	- 1.013.280,53	
30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.350.400,21	20.987.400,00	-	8.519.864,36	- 12.467.535,64	45.593,66
31 SALDO AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	- 6.056.344,38	- 9.262.900,00	-	- 3.539.262,90	- 5.723.637,10	- 45.593,66
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	- 6.713.968,77	- 10.861.500,00	-	- 3.777.089,70	- 14.638.589,70	- 45.593,66
33 Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	32.063.397,71	9.268.700,00		119.441.873,40	110.173.173,40	
34 Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	101.500.000,00	-		112.586.662,00	112.586.662,00	
35 Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	32.886.713,76	2.067.900,00		121.439.270,94	119.371.370,94	
36 Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	91.607.539,00	-		118.738.634,00	118.738.634,00	
37 SALDO AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	9.069.144,95	7.200.800,00	-	- 8.149.369,54	- 15.350.169,54	-
38 ÄNDERUNG DES BESTANDES AN EIGENEN FINANZMITTELN	2.355.176,18	- 3.660.700,00	-	- 4.372.279,84	- 711.579,84	- 45.593,66
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.854.221,67	-		5.212.726,43	5.212.726,43	
40 Änderung Bestand fremde Finanzmittel	3.328,58	-		- 1.155,53	- 1.155,53	
41 LIQUIDE MITTEL	5.212.726,43	- 3.660.700,00	-	839.291,06	4.499.991,06	- 45.593,66



XXIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2022 folgende XXIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 70,37 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 28,14 €/cbm abgefahrenen Klärschlamm.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung der Inhalte aus abflusslosen Gruben werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 70,37 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 25,87 €/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer

XXVI. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 3.2.1999

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
3. des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen -AbwAG NRW-) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2022 folgende XXVI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 03.02.1999 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absätze 1, 2 a und 2 b – Gebührensätze – erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,75 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,21 € je cbm.
- (2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,82 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,63

€ je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.

- (2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 1,93 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,58 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.

§ 2

Diese XXVI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



**XXVIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2022 zur
Gebührensatzung über die öffentliche Abfallent-
sorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993**

Aufgrund

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
2. §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1, viertes ÄndG vom 01.02.2022 (GV. NRW. 2022, S. 136)

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2022 folgende XXVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beim Umleersystem beträgt je aufgestelltem Müllgroßbehälter:

- 14-täglicher Abfuhrhythmus -

mit	60 Fassungsvermögen	155 €
mit	80 Fassungsvermögen	191 €
mit	120 Fassungsvermögen	263 €
mit	240 Fassungsvermögen	482 €
mit	360 Fassungsvermögen	702 €

- wöchentlicher Abfuhrhythmus -

mit	770 Fassungsvermögen	2.871 €
mit	1.100 Fassungsvermögen	4.066 €
mit	2.500 Fassungsvermögen	9.202 €
mit	5.000 Fassungsvermögen	18.299 €

(2) Die Benutzungsgebühr beim Wechselsystem beträgt je 100 kg Abfall = 38,73 €.

§ 2

Diese XXVIII. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 15.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Nachtragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16. Dezember 2022

Der Bürgermeister
gez. Christian Schweitzer



**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die
Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage in der Stadt Lüdenscheid erhebt die SELH AöR Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) stellt die SELH AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen in der Stadt Lüdenscheid als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Diese Satzung gilt ausschließlich für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die SELH AöR nach §§ 4 Absatz 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - (LWG NRW) Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der SELH AöR (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die SELH AöR umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschnldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Frischwasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nummer 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der SELH AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nummer 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch

einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nummer 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der SELH AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die beziehungsweise der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 2,94 Euro.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,26 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelassen oder nicht leitungsgelassen abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelassene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die SELH AöR erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (beziehungsweise überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschriftnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschriftner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen der SELH AöR zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,92 Euro.

- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,75 Euro.
- (6) Für welche Flächen unter welchen Voraussetzungen eine Minderung der Niederschlagswassergebühr gewährt wird, ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Auf Anforderung haben die Gebührenpflichtigen der SELH AöR geeignete Unterlagen zum Nachweis der jeweiligen Voraussetzungen vorzulegen. § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- beziehungsweise derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus so lange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung der SELH AöR nicht bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der SELH AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich für einen individuellen Abrechnungszeitraum, rollierend durch die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH. Soweit erforderlich, kann sich die SELH AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Zeitgleich mit der Festsetzung der Benutzungsgebühren werden nach § 6 Absatz 4 KAG für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum monatliche Vorausleistungen festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes, geteilt durch 12. Die Vorausleistungen werden 3 Werktage vor Ablauf eines jeden Monats fällig. Ist eine solche Berechnung nicht

möglich, bemessen sich die Vorausleistungen beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet beziehungsweise verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die SELH AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin beziehungsweise des zuständigen Wasserversorgers oder einer beziehungsweise eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11 Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen

- (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms der SELH AöR, ist der SELH AöR der Aufwand nach § 10 Absatz 1 KAG zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand aus Absatz 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses.

§ 12 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer beziehungsweise die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die SELH AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 15 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 16 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerungsgebühren und den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungsgebührensatzung) vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen in der Stadt Lüdenscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022

Anlage zu § 5 Absatz 6

I. Für mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen (1) wird bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Herstellung der befestigten Fläche eine Minderung um 100 % gewährt. Bestand die mit durchlässigen Materialien befestigte Fläche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung, wird die Minderung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung gewährt. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 kann die SELH AöR die Durchlässigkeit der Materialien neu bewerten. Mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen sind zum Beispiel Rasengittersteine, Kies-/Splittflächen, Porenpflaster.

II. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung (2) mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt.

III. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in eine Brauchwasseranlage (Niederschlagswasser wird durch Nutzung zu Schmutzwasser, zum Beispiel als Toilettenspülwasser) oder Zisterne (3) eingeleitet wird, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass die Anlage mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.

IV. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in eine Anlage zur Versickerung (4) von Niederschlagswasser (zum Beispiel Schachtversickerung) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

V. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in einen Staukanal (5) mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist eine Drosselabflussspende der versiegelten Fläche (Ared) von mindestens 5 Liter pro (S*1.000 m²). Im Einzelfall kann die SELH AöR einen niedrigeren Wert vorgeben.

VI. Für Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (vergleiche § 5 Absatz 1) wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

VII. Zusammenfassung

Nr.	Kategorie	Oberfläche		Minderung
1	Flächen (Park- und Abstellplätze, Wege, Terrassen)	mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen	Rasengittersteine	100%
			Kies-/Splittflächen	100%
			Ökopflaster	100%
2	Dächer	Gründach mit Substrataufbau (Aufbaudicke \geq 6 cm)		50%
Nr.	Kategorie	Art der Anlage		Minderung
3	Regenrückhaltungen: Zisternen	Speichervolumen \geq 1 m ³ und \geq 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
3	Regenrückhaltungen: Brauchwasseranlagen (Niederschlagswasser wird zu Schmutzwasser)	Speichervolumen \geq 1 m ³ und \geq 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
4	Versickerung (zum Beispiel Sickerschacht) mit Überlauf an den öffentlichen Kanal	Speichervolumen $>$ 1 m ³ und $>$ 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
5	Regenrückhaltungen: Staukanäle	Drosselabflussspende der versiegelten Fläche (Ared) von mindestens 5 Liter pro (S*1.000 m ²)		50%

Satzung vom 19.12.2022
zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 12.12.2019

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) wird wie folgt geändert:

Die Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Entsorgungsgebiet der SELH AöR anfallenden Abwassers und das Entsorgen des Klärschlammes sowie die Übergabe an den zuständigen Abwasserverband. Diese Abwasserbeseitigungspflicht ist mit der Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ in der zurzeit gültigen Fassung durch die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid auf die SELH AöR übertragen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR gehört insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Entsorgungsgebietes der SELH AöR anfallenden Abwassers, die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW),
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 1 bis 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG NRW). Hierfür gilt die gesonderte Satzung der SELH AöR über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dazu gehört auch der Anschlussstutzen beziehungsweise -abzweig.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Auch erdverlegte Zuleitungen zu einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube sind Hausanschlussleitungen.

c) Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Leitungen vom Haus bis zur Druckstation und die Druckleitung von der Druckstation zum öffentlichen Drucknetz Anschlussleitungen.

§ 4 (2) wird wie folgt geändert:

Die SELH AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der SELH AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 7 (2) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 (2) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie zum Beispiel wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

§ 7 (2) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

Öle, Fette (zum Beispiel abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs), Emulsionen von Mineralölprodukten,

§ 7 (2) Nummer 20 wird hinzugefügt:

Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 (2) Nummer 21 wird hinzugefügt:

Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 (2) Nummer 22 wird hinzugefügt:

flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Absatz 3 WHG) soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die SELH AöR schriftlich zugelassen worden ist,

§ 7 (2) Nummer 23 wird hinzugefügt:

Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen zum Beispiel an Pumpwerken führen können.

§ 7 (10) wird wie folgt geändert:

Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 8 (3) wird wie folgt geändert:

Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

§ 10 (1) wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser, widerruflich oder auf bestimmte Zeit, befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49

Absatz 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der SELH AöR durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

§ 11 wird wie folgt geändert:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der SELH AöR anzuzeigen. Diese stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 13 (3) wird wie folgt geändert:

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 13 (4) wird wie folgt geändert:

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einsteigeschachts mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung des Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigeschacht beziehungsweise die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigeschachtes beziehungsweise der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 15 wird wie folgt geändert:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW vom 17. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der SELH AöR.

§ 18 (2) wird wie folgt geändert:

Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

§ 20 (2) wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter) oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

§ 22 (3) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der
Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
-Schlammabfuhrsatzung- für das Entsorgungsgebiet
der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
vom 07.11.2019

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb
Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am
16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranla-
gen, abflusslose Gruben) -Schlammabfuhrsatzung-
für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungs-
betrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR)
vom 07.11.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 (2) wird wie folgt geändert:

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser
Satzung sind abflusslose Gruben sowie Kleinkläran-
lagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz
1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
des Bundes (WHG). Betreiber der Grundstücksent-
wässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer.
Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß §
60 WHG und § 56 des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) nach den jeweils
in Betracht kommenden Regeln der Technik zu
bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 2 (1) wird wie folgt geändert:

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der SELH AöR lie-
genden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter
des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vor-
behaltenlich der Einschränkungen in dieser Satzung
berechtigt, von der SELH AöR die Entsorgung seiner
Grundstücksentwässerungsanlage und die Über-
nahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Be-
nutzungsrecht).

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer
ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im
Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsor-
gung der Grundstücksentwässerungsanlage aus-
schließlich durch die SELH AöR zuzulassen und den
zu entsorgenden Inhalt der SELH AöR zu überlassen
(Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 (6) wird wie folgt geändert:

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der
Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung,
der allgemein anerkannten Regeln der Technik und
der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu
nehmen.

§ 9 (1) wird wie folgt geändert:

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten
Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranla-
gen, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung
zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen
(Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –
SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind
gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten, zu unter-
halten und zu betreiben, dass die Anforderungen an
die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung
der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG
NRW gegenüber der SELH AöR.

§ 12 (1) wird wie folgt geändert:

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstücksei-
gentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nut-
zungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des §
48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Woh-
nungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige
zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, sowie 8 und 9 erge-
benden Pflichten gelten auch für jeden schuldrecht-
lich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtig-
ten des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW,
soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grund-
stückseigentümer gerichtet sind.

§ 14 (2) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß
§ 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu
50.000 € geahndet werden

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-
kanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Ver-
letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der
GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung
nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekannt-
machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat
den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Satzung vom 19.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2023 eine Gebühr in Höhe von 104,12 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung jährlich erfolgt.

§ 3 (2) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung erhebt die SELH AöR jährlich ab dem 01.01.2023 eine Gebühr in Höhe von 66,53 Euro je Bewohner des Grundstücks, wenn die Entsorgung im mehrjährigen Abstand erfolgt.

§ 3 (3) wird wie folgt geändert:

Zur Deckung der Kosten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung erhebt die SELH AöR ab dem 01.01.2023 eine Gebühr in Höhe von 39,38 Euro je Kubikmeter abgefahrenen Inhalts.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger/Info & Service/Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,
Klärschlammgebühren und Kostenersatz für
Grundstücksanschlüsse in der
Gemeinde Herscheid
– Abwassergebührensatzung –
vom 19.12.2022**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschheid Herscheid AöR (SELH AöR) hat am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1
Finanzierung der Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage in der Gemeinde Herscheid erhebt die SELH AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- für das Entsorgungsgebiet der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenschheid Herscheid AöR (SELH AöR) stellt die SELH AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen in der Gemeinde Herscheid als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (zum Beispiel das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Diese Satzung gilt ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Herscheid. Für andere Teile des Entsorgungsgebiets der SELH AöR erfolgen besondere Regelungen.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 2
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die SELH AöR nach §§ 4 Absatz 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz - (LWG NRW) Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der SELH AöR (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die SELH AöR umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von derjenigen oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die SELH AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der SELH AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Frischwasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die SELH AöR berechtigt, die aus

diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nummer 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der SELH AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nummer 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nummer 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, der SELH AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der SELH AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die beziehungsweise der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt jährlich je m³ Schmutzwasser 4,33 Euro.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr jährlich 1,83 Euro je m³ Schmutzwasser.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelungene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SELH AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die SELH AöR erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die SELH AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die SELH AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (beziehungsweise überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der SELH AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der SELH AöR (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der SELH AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen der SELH AöR zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,79 Euro.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr je m² bebauter (beziehungsweise überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich 0,63 Euro.
- (6) Für welche Flächen unter welchen Voraussetzungen eine Minderung der Niederschlagswassergebühr gewährt wird, ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Auf Anforderung haben die Gebührenpflichtigen der SELH AöR geeignete Unterlagen zum Nachweis der jeweiligen Voraussetzungen vorzulegen. § 4 Absatz 5 Satz 3 Nummer 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- beziehungsweise derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der SELH AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus so lange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung der SELH AöR nicht bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der SELH AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das AbleSEN der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich für einen individuellen Abrechnungszeitraum, rollierend durch die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH. Soweit erforderlich, kann sich die SELH AöR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Zeitgleich mit der Festsetzung der Benutzungsgebühren werden nach § 6 Absatz 4 KAG für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum monatliche Vorausleistungen festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes, geteilt durch 12. Die Vorausleistungen werden 3 Werktage vor Ablauf eines jeden Monats fällig. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten (beziehungsweise überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet beziehungsweise verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die SELH AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin beziehungsweise des zuständigen Wasserversorgers oder einer beziehungsweise eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Grundgebühr bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Zur Deckung eines Teils der Abwasserabgabe, der anteiligen Ruhrverbandslasten sowie der sonstigen Kosten (zum Beispiel Personal- und Verwaltungsausgaben) wird bei Grundstücken, die mittels einer Kleinkläranlage/abflusslosen Grube entwässert werden, eine jährliche Gebühr je Grundstück berechnet (Grundgebühr).
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Grundstück jährlich 162,20 Euro.
- (3) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, deren beziehungsweise dessen Grundstück durch die Kleinkläranlage/abflusslose Grube erschlossen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Gruben in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 36,89 Euro/m³ abgefahrenem Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Absatz 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage/abflusslosen Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

3. Abschnitt

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die SELH AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der SELH AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (zum Beispiel durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (zum Beispiel im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (zum Beispiel im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (zum Beispiel in ein von der SELH AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 **Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, das heißt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Absatz 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16 **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 2,91 Euro je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 75 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 25 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 12,5 %.
- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (4) In den Fällen des Absatz 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage sind der SELH AöR nach § 10 Absatz 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer beziehungsweise die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der SELH AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die SELH AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtige oder den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid vom 17.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 19.12.2022

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Sebastian Wagemeyer

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Klärschlammgebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Herscheid – Abwassergebührensatzung – vom 19.12.2022

Anlage zu § 5 Absatz 6

I. Für mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen (1) wird bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Herstellung der befestigten Fläche eine Minderung um 100 % gewährt. Bestand die mit durchlässigen Materialien befestigte Fläche bereits bei Inkrafttreten

dieser Satzung, wird die Minderung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung gewährt. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 kann die SELH AöR die Durchlässigkeit der Materialien neu bewerten. Mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen sind zum Beispiel Rasengittersteine, Kies-/Splittflächen, Porenpflaster.

II. Bei einer lückenlosen Dachbegrünung (2) mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt.

III. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in eine Brauchwasseranlage (Niederschlagswasser wird durch Nutzung zu Schmutzwasser, zum Beispiel als Toilettenspülwasser) oder Zisterne (3) eingeleitet wird, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass die Anlage mindestens ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.

IV. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in eine Anlage zur Versickerung (4) von Niederschlagswasser (zum Beispiel Schachtversickerung) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist, dass das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

V. Für an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in einen Staukanal (5) mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wird eine Minderung um 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr gewährt. Voraussetzung ist eine Drosselabflussspende der versiegelten Fläche (Ared) von mindestens 5 Liter pro (S*1.000 m²). Im Einzelfall kann die SELH AöR einen niedrigeren Wert vorgeben.

VI. Für Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (vergleiche § 5 Absatz 1) wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

VII. Zusammenfassung

Nr.	Kategorie	Oberfläche		Minderung
1	Flächen (Park- und Abstellplätze, Wege, Terrassen)	mit durchlässigen Materialien befestigte Flächen	Rasengittersteine	100%
			Kies-/ Splittflächen	100%
			Ökopflaster	100%
2	Dächer	Gründach mit Substrataufbau (Aufbaudicke ≥ 6 cm)		50%
Nr.	Kategorie	Art der Anlage		Minderung
3	Regenrückhaltungen: Zisternen	Speichervolumen ≥ 1 m ³ und ≥ 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
3	Regenrückhaltungen: Brauchwasseranlagen (Niederschlagswasser wird zu Schmutzwasser)	Speichervolumen ≥ 1 m ³ und ≥ 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
4	Versickerung (zum Beispiel Sickerschacht) mit Überlauf an den öffentlichen Kanal	Speichervolumen > 1 m ³ und > 30 Liter pro angeschlossenen m ²		50%
5	Regenrückhaltungen: Staukanäle	Drosselabflussspende der versiegelten Fläche (Ared) von mindestens 5 Liter pro (S*1.000 m ²)		50%

**Änderungssatzung zu der Entgeltordnung
für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr
der Stadt Iserlohn**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt hat am 13. Dezember 2022 die nachstehende Änderungssatzung zu der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn vom 19.03.2019 beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) in der z. Z. geltenden Fassung.

Artikel 1

In den § 2 der Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Iserlohn wird der Absatz 6 wie folgt neu aufgenommen:

(6) Die in der Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die zur Zeit geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der
Stadt Iserlohn
(23. Änderung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 104,62 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 35,34 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlammes. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage in der Stadt Iserlohn (13. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlage in der Stadt Iserlohn vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, auf § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 beträgt 2,63 € / m³. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,31 € / m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 beträgt 0,73 € / m² bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG unmittelbar vom Ruhrverband zu Beiträgen herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,56 € / m².

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (23. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 134,15 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 35,34 € / m³ abgefahrenen Fäkalschlamms. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn (6. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

In den § 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Iserlohn wird der Absatz 12 wie folgt neu aufgenommen:

- (12) Die in der Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die zur Zeit geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 14.12.2022

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (28. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 14.12.2022

I.

Der Rat der Stadt hat am 13. Dezember 2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung und

dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 ändert sich wie folgt:

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14-täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter
 - a) von 60 l 138,00 Euro
 - b) von 80 l 183,00 Euro
 - c) von 120 l 273,00 Euro
 - d) von 240 l 544,00 Euro
 - e) von 360 l 818,00 Euro
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter
 - a) von 770 l 3.525,00 Euro
 - b) von 1.100 l 4.992,00 Euro
 - c) von 2.500 l 11.361,00 Euro
 - d) von 5.000 l 22.661,00 Euro
- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 93,06 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.
- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall 51,53 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 180,34 Euro zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 14. Dezember 2022

Michael Joithe
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 08.01.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der Fassung vom 22.03.2018 hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Hollandmarkt, der im Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24 bis zur Kreuzung Unnaer Straße/Westwall sowie auf dem Marktplatz und der Bahnhofstraße, von der Hauptstraße bis Ecke Hochstraße, in der Mendener Innenstadt stattfindet, dürfen Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen am Sonntag, den 08.01.2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen:

- Gesamte Bereiche der Kirchstraße, der Hochstraße und der Querstraße
- Bereich der Bahnhofstraße von Ecke Hochstraße bis zur Ecke Südwall,
- Bereich der Hauptstraße ab Höhe Hausnummer 24/Ecke Hochstraße bis Unnaer Straße Höhe Hausnummer 7.

Die Bereiche sind aus der beiliegenden Übersichtskarte erkennbar. Aus dieser Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ergeben sich die Bereiche

- auf dem der Hollandmarkt stattfindet (gelbe Fläche) und
- in dem die Verkaufsstellen offen gehalten werden können (gelbe und rote Flächen).

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

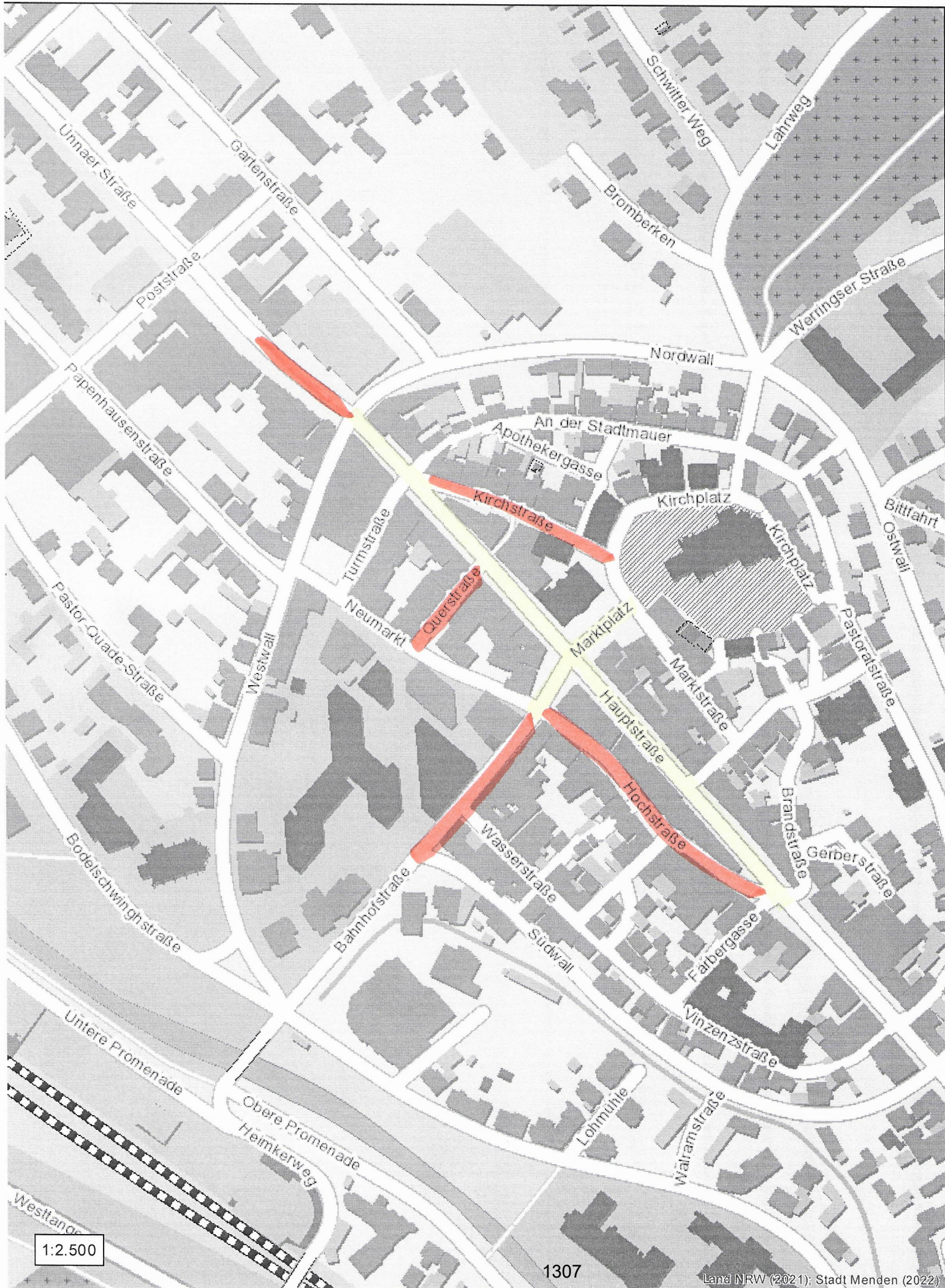
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Menden, 16.12.2022

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)



1:2.500

1307

Bekanntmachung

der Stadtwerke Menden GmbH

Gemäß § 15 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Menden GmbH werden hiermit bekannt gemacht:

Jahresabschluss 2021 mit Gewinnverwendung

Der Gesellschafterbeschluss vom 27.09.2021 lautet:

a) Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH beschließt, den Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Menden GmbH in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Düsseldorf, geprüften Form festzustellen.

1. Bilanzsumme	74.717.878,04 €
2. Jahresüberschuss	1.726.345,71 €

b) Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH beschließt, den Jahresüberschuss 2021 in Höhe von **1.726.345,71 €** wie folgt zu verwenden:

690.538,28 € Einstellung in die Gewinnrücklagen;
1.035.807,43 € Ausschüttung an die Gesellschafterin Stadt Menden.

(Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 22.06.2021 sind vorab 600.000,-- € ausgeschüttet worden.)

c) Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Siehe anliegenden Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPP Treuhandgesellschaft mbH

d) Auslegung

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen in der Zeit 19.12.2022 bis zum 06.01.2023 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Menden GmbH, Am Papenbusch 8 – 10, 58708 Menden, im Foyer zur Einsichtnahme aus.

Menden, 13.12.2022

Stadtwerke Menden GmbH



Matthias Lürbke
(Geschäftsführer)



Bernd Reichelt
(Geschäftsführer)

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

59. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Stadtwerke Menden GmbH, Menden**

Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Menden GmbH, Menden** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Menden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Menden GmbH zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke Menden GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Menden GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb,

nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, 24. Mai 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Reuter)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer"

60. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Düsseldorf, 24. Mai 2022

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



Reuter
(Reuter)
Wirtschaftsprüfer

Pencereci
(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 30.03.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff., zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 und § 123 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SÜwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 30.03.2022 beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Balve ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 56 WHG zu beseitigen, soweit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht dem Ruhrverband, zu dessen Verbandsgebiet die Stadt Balve gehört, nach § 53 LWG NRW obliegen oder ihm nach § 52 Absatz 2 LWG NRW übertragen worden sind.

(2) Die Stadt Balve hat dem Ruhrverband ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet mit dessen Zustimmung übertragen. Ihr obliegen für das Stadtgebiet insbesondere noch die Wahrnehmung folgender Pflichten:

- a. gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
- b. gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 LWG NRW,
- c. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Balve über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 04.03.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001,

(3) Zusammen mit der Übertragung der Aufgabe Sammeln und Fortleiten des Abwassers hat die Stadt Balve dem Ruhrverband auch die Inhaberschaft an der öffentlichen Einrichtung Abwasseranlage übertragen. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Ruhrverband im Benehmen mit der Stadt.

§ 2

§ 2 Nr. 6, 7 und 13 erhalten folgende Fassung:

6. Öffentliche Abwasseranlage

- a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Ruhrverband oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- und bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegseitengräben, die als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind.
- b. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen nach Nr. 7 a.
- c. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Hausanschlussleitungen nach Nr. 7 b.
- d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücken von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Balve vom 04.03.1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Bei Anschlussleitungen, die über Grundstücke Dritter verlaufen und die nicht von der Stadt oder vom Ruhrverband errichtet wurden, endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grenze zu dem ersten Grundstück, in das die Anschlussleitung aus dem öffentlichen Grundstück einmündet.
- b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, an dem das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in bzw. unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung, ebenso die dazugehörige Druckleitung.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Balve für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind auch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Balve kann den Anschluss in Abstimmung mit dem Ruhrverband auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Balve kann nach Anhörung des Ruhrverband den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Balve auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Balve oder der Ruhrverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigung gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

§ 8 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Ruhrverband oder die Stadt Balve im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Balve in Abstimmung mit dem Ruhrverband eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Balve eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Balve kann in Abstimmung mit dem Ruhrverband darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 5

§ 9 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Das gleiche gilt, wenn beim Vorliegen der Voraussetzung nach S. 1 die Verlegung der Anschlussleitung nur über Grundstücke Dritter erfolgen kann und deren Inanspruchnahme durch eine Eintragung des Leitungsrechtes im Grundbuch des in Anspruch genommenen Grundstückes gesichert werden kann. Wenn das anzuschließende Grundstück nicht an eine öffentliche Straßen- oder Wegefläche grenzt, in der eine aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist (§ 4 Absatz 1), muss die Inanspruchnahme des Grundstücks darüber hinaus zusätzlich öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert werden können.

(3) Ein Anschluss - und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für Wärmege-
winnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorlie-
gen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Balve
nachzuweisen.

§ 6

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag durch die Stadt Balve in Abstimmung mit dem Ruhrverband vom Anschluss - und Benutzungszwang für Schmutzwasser befreit, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Balve durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

§ 7

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Balve anzuzeigen. Die Stadt Balve stellt ihn nach Abstimmung mit dem Ruhrverband in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 8

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (vgl. § 2 Nr. 7a) obliegt dem Ruhrverband. Der Ruhrverband kann im Einzelfall die Arbeiten auf die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer übertragen. Der Ruhrverband setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasseranlage und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.

(2) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte mit Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Für den Anschluss des Niederschlagswassers kann die Stadt Balve in Abstimmung mit dem Ruhrverband eine von Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Die Stadt Balve kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 2 für jedes der neu entstandenen Grundstücke.

(4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Sie ist Teil der Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b) und damit kein Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

(5) Bei der Neueinrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitungen erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes ist unzulässig.

(6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Balve.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b) auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung (§ 2 Nr. 7b) ist in Abstimmung mit dem Ruhrverband zu erstellen. Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Tiefbauunternehmer, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind. Eine Liste der zugelassenen Tiefbauunternehmer kann bei der Stadt erfragt werden.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Balve von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Auf Antrag kann die Stadt Balve zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB), im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3, zusätzlich auch durch Baulast abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit dem Ruhrverband auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 9

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Balve. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Die Stadt stimmt sich mit dem Ruhrverband vor Erteilung der Zustimmung ab. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Balve den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Balve an der offenen Baugrube erfolgt ist.

§ 10

§ 18 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Bedienstete der Stadt Balve, des Ruhrverbandes, sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigung oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(4) Die Bediensteten und Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis auszuweisen.

§ 11

§ 19 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Balve oder dem Ruhrverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Balve und den Ruhrverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Balve und der Ruhrverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 12

§ 21 Abs. 1 Nr. 9 und 14 erhalten folgende Fassung:

9. §§ 12 Abs. 4; 13 Absatz 5

die Pumpenschächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält,

14. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder die Beauftragten der Stadt Balve oder des Ruhrverbandes daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

§ 13

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 16.12.2022 Der Bürgermeister
gez. Mühlhng



7. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 30.03.2022 – in der jeweils gültigen Fassung –

hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 7. Nachtragssatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 beschlossen:

§ 1

Dem Satzungstext wird folgende Präambel vorangestellt:

„Die Stadt hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Stadtgebiet übertragen. Zudem hat die Stadt dem Ruhrverband die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW übertragen. Gleichzeitig hat sie dem Ruhrverband das wirtschaftliche Eigentum der auf ihrem Gebiet betriebenen Abwasseranlagen übertragen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus den übernommenen Pflichten zieht der Verband die Stadt zu jährlichen Sonderbeiträgen im Sinne des § 25 Abs. 1 Satzung für den Ruhrverband heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Stadt nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.“

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Stadt weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Balve vom 04.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung der Stadt Balve vom 18.12.1997 in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage
(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach den folgenden Absätzen.

(2) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Stadt für die durch den Ruhrverband übernommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Stadt eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG NRW.

(3) Für die Kosten, die der Stadt durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.

(4) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(6) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

(7) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 3

§ 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von der bebauten und/oder befestigten Fläche oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen insbesondere die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garagenzufahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Der Lageplan kann auch aus Luftbildern, die im Rahmen einer Überfliegung aufgenommen wurden, erstellt werden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.“

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche von der Stadt geschätzt. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Fläche vorzunehmen, sofern die Angaben offensichtlich fehlerhaft sind. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.“

§ 4

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr gem. § 2 dieser Satzung beträgt 3,30 € je cbm. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,45 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,59 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 1,74 € je cbm.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt

- a) bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 78,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,75 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- b) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 81,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,78 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- c) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 65,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,61 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.
- d) abweichend von § 5 Abs. 2 a) für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2023 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und die bislang nicht zu Kanalanschlussbeiträgen herangezogen worden sind, bis zu einer bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche von 150 qm pauschal 68,00 €. Für den bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächenanteil, der über 150 qm hinaus geht, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,64 € je qm; sie wird auf volle 10 qm nach unten abgerundet.“

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c. der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 16.12.2022 Der Bürgermeister
gez. Mühlring



**STADT
MENDEN
SAUERLAND**

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 - 4 erhalten folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 4 dieser Satzung beträgt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage 2,68 €/m³.

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt Menden (Sauerland) zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,25 €/m³.

Maßgebend für den ermäßigten Gebührensatz der Stadt Menden (Sauerland) ist der Verbrauch des Jahres, in dem letztmalig Verbandsbeiträge oder -abgaben entrichtet wurden.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 dieser Satzung beträgt für bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen 0,83 €/m².

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder -abgaben herangezogen werden, reduziert sich die Gebühr auf 0,63 €/m².

- (3) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 11 dieser Satzung beträgt 21,95 €/m³.

- (4) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen (festen) Gruben und deren Beseitigung gemäß § 12 dieser Satzung beträgt 2,68 €/m³.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 15.12.2022

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.